

III. Teil Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise

- Kartierberichte und DBMonArt-/MV BIO-Daten
- Erfassung und Bewertung der LRT (LUNG M-V 2014/2015; Dipl.-Biol. Rudolf Pivarci, Dipl.-Biol. Dr. Eva-Maria Scharf, Dipl.-Biol. Dr. Stefan Sandrock 2016)
- Erfassung und Bewertung der Bauchigen Windelschnecke (Dr. Stefan Meng, August 2016)
- Erfassung und Bewertung des Großen Feuerfalters (Dipl.-Math. Volker Wachlin, Juli und August 2016)
- Erfassung und Bewertung des Steinbeißers (Firma bioplan GmbH, September und Oktober 2016)
- Erfassung und Bewertung des Fischotters (Dr. Robert Sommer, September 2016)

III.2 Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Nachfolgend wird die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ aufgeführt. Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess erfolgte durch entsprechende Informationen in der Presse und auf dem Internetportal des StALU Vorpommern. Es wurden zwei öffentliche Informationsveranstaltungen und zwei begleitende Arbeitsgruppensitzungen mit Vertretern relevanter Behörden durchgeführt sowie Einzelbesprechungen und Vorort-Termine mit Nutzern und Bewirtschaftern wahrgenommen. Im Folgenden sind alle durchgeführten Aktivitäten chronologisch aufgelistet; die Protokolle zu den Abstimmungen sind im Anhang beigefügt.

- 05.04.2016 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Internetseite des Amtes Miltzow
- 05.04.2016 schriftliche Information an die Landesforstanstalt M-V über den Beginn der Managementplanung

- 07.04.2016 schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Ämter, Verbände und Interessenvertreter über den Beginn der Managementplanung
- 27.04.2016 schriftliche Information der im GGB wirtschaftenden Landwirte über den Planungsbeginn
- 02.05.2016 amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Nieparser Amtskurier“ des Amtes Niepars
- 10.01.2017 Vorstellung der Ergebnisse des Grundlagenteils sowie einer Vorabstimmung der Maßnahmenplanung im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe
- 16.03.2017 Durchführung einer ersten öffentlichen Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Ergebnisse des Grundlagenteils mit Ausblick auf die Maßnahmenplanung
- 22.05.2017 Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern; Veröffentlichung des Grundlagenteils des Managementplanes
- 30.10.2017 Vorabstimmung zur Maßnahmenplanung im GGB mit dem Fischer
- 16.03.2018 Vorabstimmung zur Maßnahmenplanung mit der Regionalen Wasser- und Abwasser GmbH Stralsund (REWA) und der bioplan GmbH
- 19.03.2018 Vorabstimmung zur Maßnahmenplanung im GGB mit einem Landwirt, dem Forstamt Schuenhagen und der bioplan GmbH
- 26.03.2018 Vorstellung der Maßnahmenplanung im Rahmen der begleitenden Arbeitsgruppe
- 04.10.2018 Vorabstimmung zur Maßnahmenplanung mit den örtlichen Angelvereinen, dem StALU Vorpommern und der bioplan GmbH
- 16.10.2018 Durchführung einer zweiten öffentlichen Informationsveranstaltung zur Vorstellung der Maßnahmenplanung
- 30.11.2018 Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern; Veröffentlichung der Entwurfssfassung des Managementplanes
- 30.11.2018 Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfssfassung auf der Homepage des StALU Vorpommern
- 30.11.2018 Bitte um Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfssfassung in den Ämtern Niepars und Miltzow

10.12.2018 Vorstellung der Entwurfsfassung im Bauausschuss der Gemeinde Niepars

Folgende Stellungnahmen bzw. Hinweise auf Änderungen sind im Rahmen der Maßnahmenplanung und der Beteiligung zur Entwurfsfassung des Managementplanes für das GGB DE 1744-301 „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ eingegangen:

- 29.10.2018 Anwohner 1 (per Post)
- 01.11.2018 Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast (per Post)
- 27.11.2018 StALU Vorpommern, Dez. 44 (per E-Mail)
- 05.12.2018 StALU Vorpommern, Dez. 44 (per E-Mail)
- 18.12.2018 Amt Niepars, Bauamt SB Fördermittelwesen/Gebäudemanagement (per E-Mail)
- 19.12.2018 Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ (per E-Mail; am 02.01.2019 per Post)
- 20.12.2018 Straßenbauamt Stralsund (per E-Mail; am 03.01.2019 per Post)
- 31.12.2018 Anwohner 2 (per E-Mail)
- 07.01.2019 Landkreis Vorpommern-Rügen, SG Wasserwirtschaft, Naturschutz, Denkmalschutz, Umweltschutz (per E-Mail, am 10.01.2019 per Post)
- 08.01.2019 Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (per E-Mail / per Post)
- 08.01.2019 Landesjagdverband M-V e.V. (per E-Mail)
- 09.01.2019 REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (per E-Mail)
- 09.01.2019 Forstamt Schuenhagen (per E-Mail)
- 11.01.2019 Amt Niepars, Bauamt SB Fördermittelwesen/Gebäudemanagement (per E-Mail)

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der Tab. 21 zu entnehmen.

Tab. 21: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmen-der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Anwohner 1 29.10.2018 (Post)	-	[...] gegen das von Ihnen vorgestellte Konzept zur Umgestaltung des Pütter Sees lege ich hiermit Widerspruch ein. Begründung: In Ihrer Managementplanung sprechen Sie von einer „gemeinschaftlichen Bedeutung für das Gebiet“, die sich mir nicht erschließt. Ihre Planungen stellen aus meiner Sicht einen Eingriff in die Natur dar, der sich zum einen gravierend und sehr nachteilig auf die Wohnqualität der Anlieger auswirkt und zum anderen die Gemeinde Pütte als Naherholungsgebiet für Wochenendausflügler, Spaziergänger und Radfahrer wesentlich unattraktiver macht.	Zur Kenntnis genom-men.	-
		In Ihrer Managementplanung sprechen Sie von einer „gemeinschaftlichen Bedeutung für das Gebiet“, die sich mir nicht erschließt. Ihre Planungen stellen aus meiner Sicht einen Eingriff in die Natur dar, der sich zum einen gravierend und sehr nachteilig auf die Wohnqualität der Anlieger auswirkt und zum anderen die Gemeinde Pütte als Naherholungsgebiet für Wochenendausflügler, Spaziergänger und Radfahrer wesentlich unattraktiver macht.	Zur Kenntnis genom-men. Es erfolgt keine Ände-rung der Planungsunterlage.	Der Managementplan ist ein Instrument zum Schutz bzw. zur Entwicklung von europaweit schützenswerten Arten und Lebensraumtypen im GGB und dient nicht der Entwicklung einer Gemeinde und seiner Einwohner, schließt diese aber nicht aus.
		Ihre geplanten Maßnahmen „Erhalt störungssarmer Bereiche ohne weitere touristische Nutzung“, „Einschränkung der fischereilichen Nutzung“, „Verkrautung des Sees“ und „Verbot der Befreiung von Bewuchs“ stehen überhaupt nicht im Einklang mit dem Slogan „Schöner unsere Städte und Gemeinden“, den wir jahrzehntelang verfolgt und für den ich mich immer persönlich stark gemacht habe.	Zur Kenntnis genom-men. Es erfolgt keine Ände-rung der Planungsunterlage.	„Einschränkung der fischereilichen Nutzung“, „Verkrautung des Sees“ und „Verbot der Befreiung von Bewuchs“ sind keine geplanten und im Gesamtdokument des Managementplanes verankerten Maßnahmen.
		Sie wollen mit Ihren Maßnahmen zwar „Arten und Lebensräume erhalten“, aber in gleichem Atemzug Fischarten entnehmen, die schon immer in diesem See gelebt und diesem auch nicht geschadet haben. Im Gegenteil, der Fischbesatz hat dazu geführt, dass der See von Kraut freigehalten wurde und optisch attraktiv weithin sichtbar war.	Zur Kenntnis genom-men. Es erfolgt keine Ände-rung der Planungsunterlage.	Im Rahmen eines fischereilichen Bewirtschaftungskonzeptes soll festgestellt werden, welche Fischarten zu welchen Anteilen im See vorkommen und wie die Zusammensetzung der Fischgemeinschaft so beeinflusst werden kann, dass sie für den Pütter See eine günstige Entwicklung des LRT 3150 fördert (Kap.II.1.2, S.104).
		Wem nützt es etwas, wenn Sie den See nun verkraut lassen und dieser dann nicht mehr zur Erholung, z.B. zum Baden genutzt werden kann? Sie wollen der Natur ein Stück geben, welches Sie den Menschen auf ihre Kosten nehmen. Das Ergebnis wäre, dass die noch einzig verbliebene Badestelle ebenfalls zuwächst (wenn sie nicht mehr von Bewuchs freigehalten werden darf) und der See als Angelrevier auch nicht mehr geeignet ist. Die vorausschauende Schlussfolgerung wäre, dass es nur Zeit braucht, bis	Zur Kenntnis genom-men. Es erfolgt keine Ände-rung der Planungsunterlage.	Das Baden im Pütter See ist lt. NSG-VO an zwei Badestellen zulässig. Sofern Maßnahmen über das übliche Maß zum Erhalt der Badestellen hinausgehen, sind diese mit der UNB des Landkreises ab-zustimmen.

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
weiter: Anwohner 1 29.10.2018 (Post)	-	<p>der See irgendwann zugewachsen, verlandet und für den Menschen unansehnlich und unattraktiv geworden ist (siehe Voidgehägener See, der gar nicht mehr zugänglich und vollkommen verkrautet ist).</p> <p>Die Umgestaltungsmaßnahme, durch die wir schon den an die Ortschaft Richtenberg angrenzenden See als Naherholungsgebiet verloren haben, weil niemand ihn mehr nutzen darf (Baden, Befahren mit Booten, Angeln etc.), sollte aus meiner Sicht als Ausgleichsmaßnahme für die Natur reichen.</p> <p>Der Pütter See wird schon seit Jahrhunderten als Naherholungsgebiet genutzt und es sollte doch in unser aller Sinne sein, diesen nicht auch noch durch weitere Experimente zu zerstören.</p> <p>Das Ergebnis wäre sehr unschön und für die Region nicht wünschenswert. Es gibt doch sicherlich noch andere Areale, in denen es sich anbieten würde, derartige Maßnahmen durchzuführen.</p>	Zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	Eine „Umgestaltung“ des Pütter Sees ist mit dem vorliegenden Managementplan nicht beabsichtigt und im Gesamtdokument auch nicht festgehalten. Der Plan sieht Maßnahmen vor, die den bereits guten Erhaltungszustand des Pütter Sees als eutrophes Gewässer sichern und entwickeln sollen.
		<p>Sie können mir glauben, dass auch ich sehr naturverbunden bin, ich habe mich immer dafür eingesetzt, dass Pütte als Gemeinde anziehend, gut bewohnbar und ein Ort der Gemeinschaft bleibt. All dies wäre nach der Umgestaltung nicht mehr gegeben.</p> <p>Ich möchte Ihnen ans Herz legen, Ihre Planungen hinsichtlich der Umgestaltung noch einmal gründlich und weitsichtig zu überdenken. Sollten wir, anstatt den Einklang zwischen Mensch und Natur zu zerstören, nicht lieber gemeinsam versuchen, das, was wir haben, zu erhalten? [...]</p>	Zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	-
Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)	-	<p>[...] 1. Vereinssatzung und -position zur FFH-Managementplanung allgemein</p> <p>Unsere Vereinssatzung vom Gründungsjahr 1997 definiert den Schutz und die natur- und wasserschutzgerechte öffentliche Nutzung des wohnnahen Borgwallsees als Hauptziel. Deshalb haben wir seit über 20 Jahren den See und seine Uferbereiche alljährlich von illegalen Müllablagerungen befreit, Fischwilderer vergrämt und in vielen öffentlichen Veranstaltungen der örtlichen Bevölkerung und regionalen Medien die Sensibilität des Schutzgebiets nahegebracht. Vom Landrat des Landkreises VR sind die</p>	Die Hinweise bzgl. jährlich stattfindender Müllsammelaktionen, Vergrämung von Fischwilderer und Bestellung der Vereinsmitglieder als Naturwarte wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.3.1, S.38).	-

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)	-	<p>Vereinsaktivitäten inzwischen mit der Ernennung der Mehrzahl unserer Mitglieder zum Naturwart des gleichnamigen Naturschutzgebiets und einer befristeten Ausnahmegenehmigung zum Angeln an 8 zugewiesenen Uferbereichen gewürdigt worden. Bei einer sachgerechten und in seinen Teilen nachvollziehbar begründeten FFH-Managementplanung zum Schutz des natürlichen Lebensraums, dessen darin wildlebenden Tiere und Pflanzen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen [...] können und werden wir dem zustimmen.</p>	<p>Die 8 Uferangelstellen am Borgwallsee sind in einer Karte im Gesamt-dokument eingearbeitet worden (Kap.I.1.2.3, S.22).</p>	
		<p>2. Derzeitiger Erhaltungszustand des Borgwallsees aus Sicht des Vereins</p> <p>Unser Wissen als Gebietsbetreuer haben wir bereits gegenüber der verfahrensführenden Behörde und dem Gutachterbüro mehrfach vorgetragen, trotzdem sind einige wesentliche Fakten im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt worden oder werden weiter ignoriert. Nach unserer Meinung stehen das natürliche und teilweise baulich geregelte Gewässersystem über die See-Gebietsgrenzen (u.a. Zarrendorf) hinaus in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Zustand der Flora und Fauna im FFH-Gebiet. Ausnahmslos alle gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Wasserrahmenrichtlinie, verlangen eine natürliche Vernetzung der Stand- und Fließgewässer ohne Sperr- oder Barrierefälle. Sachstand ist aber, dass das Pumpwerk Zarrendorf, der seit Jahren verstopfte Abfluss des wichtigen Mühlengrabens und das Barthe-Ablaufwehr am Borgwallsee wie Totalsperren für z.B. Fische wirken. Es [...] ist lediglich von Krautungen und allgemeinen Abflusssicherungen die Rede, was u. M. nach völlig unzureichend ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Durchgängigkeit von Gewässern ist ein hohes Gut und zentrales Thema der WRRL. Im Managementplan wurden daher alle Maßnahmen der BVP und die Ergebnisse von darauf basierenden Gutachten übernommen. Für den Auslauf des Borgwallsees ist im Ergebnis einer Studie (BIOTA 2017) ein neues Bauwerk vorgesehen (feste Schwelle), das im Sinne der ökologischen Durchgängigkeit durch eine Fischtreppe (Sohlgleite) ergänzt wird.</p> <p>Für das SW Zarrendorf wurde geprüft und in Abstimmung mit der UNB entschieden, dass aufgrund der Tatsache, dass hier keine wandernden Arten vorkommen, die Herstellung einer für wandernde Arten durchgängigen Verbindung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Unterhaltung der Gräben zwischen den Seen ist vorrangig eine Maßnahme zum schadlosen Abfluss der Vorflut. Bei ordnungsgemäßer Unterhaltung ist davon auszugehen, dass in Zeiten normalen Abflusses der Aufwuchs der Vegetation kein dauerhaftes Ausbreitungs- oder Migrationshindernis für die hier vorkommenden Arten darstellt.</p>

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)	-	<p>Gänzlich unberücksichtigt ist die Funktion des „Grossen Grabens“ (BART-0600) bei Negast auf das Gewässer- und Ufermoorregime des Borgwallsees. Das ständige Gewässerniveau dieses Grabens südwestlich des alten Bahndamms/jetzt Radweg liegt in der Regel ca. 2,00 m unter dem des benachbarten Sees und Ufermoores und trägt zu deren ständigen Entwässerung/Moorsenkung bei. Wir empfehlen diesen Entwässerungsgraben wenigstens im Einzugsbereich des Seemoores zu verfüllen und den ehemals natürlichen Grabenzulauf von den Negaster Bauernwiesen zum Borgwallsee direkt wiederherzustellen.</p>	<p>Eine Erläuterung, warum der Röhrengroben (BART-0600) nicht in den Borgwallsee eingeleitet werden sollte, findet sich im Gesamtdokument wieder (Kap.II.1.2, S.104).</p>	-
		<p>In diesem extrem trockenen Jahr 2018 ist der Gewässerspiegel des Borgwallsees kontinuierlich um ca. 60 cm abgesunken und große Uferbereiche sind trockengefallen. Außerdem hat die Gewässertrübung so stark zugenommen, dass die Sichtweite teilweise unter 10 cm beträgt. Wir haben in der letzten Besprechung im StALU VP deutlich darauf hingewiesen, dass der Klimawandel und die damit verbundenen Niederschlagsausfälle sich nach allgemeinen Fachaussagen verstetigen werden. Im Managementplan wird darauf nicht mit Maßnahmenvorschläge reagiert. Der Behördenvertreter lehnte diesen Hinweis als nicht zutreffend sogar ab. Der in diesem Jahr erstmals komplett ausgetrocknete Hauptzufluss Mühlgraben ist seiner Meinung nach eine Ausnahmeherecheinung. Wir widersprechen seiner Position! Das FFH-Gebiet insgesamt ist in seiner biologischen Vielfalt von den örtlichen Niederschlagsmengen abhängig und die nach Medienmeldungen fehlenden 130 l/qm Wassermengen sind so erheblich, dass sie ggf. erst in vielen Monaten oder nicht mehr ausgeglichen werden. Das Szenario niederschlagsärmer Jahre gehört nach unserer Auffassung zwingend in diesen Managementplan!</p>	<p>Die Studie von biota (2017), deren Ergebnisse der Managementplan ebenfalls berücksichtigt, betrachtet die offenkundigen Folgen des Klimawandels und damit verbundene in jüngster Zeit vermehrte und starke Hochwasser an der Barthe sowie im Einzugsgebiet (Kap.I.1.1.2, S.14).</p>	<p>Berechenbare Tendenzen des Klimawandels werden auch bei der Fortschreibung der Managementplanung (alle 6 Jahre) und des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms nach WRRL berücksichtigt.</p>
		<p>3. Standpunkte zur Fischerei [...]</p> <p>In der sehr allgemein dargestellten Situation zum Stand der gewerblichen Fischerei sind die langjährigen Defizite zur NSG-Verordnung (Otterschutz) zwar genannt, aber keine zwingenden Maßnahmen vorgesehen. Der Fischer selbst hat bestätigt, dass es derzeit keine sicheren, nur otterschützenden Reusen gibt und er dem sehr skeptisch gegenübersteht. Als EU-weit hochgeschützte Tierart muss der Otterschutz im Managementplan sehr viel restriktiver behandelt und gelöst werden als bisher.</p>	<p>Das Thema „fischottersichere Reusen“ ist im Gesamtdokument behandelt worden (Kap.II.1.2, S.105 ff.).</p>	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)	-	<p>Genauso grundsätzlich ist die Erarbeitung einer fischereiwirtschaftlichen Strategie. Der Fischer bevorzugt einen gewässertrüben „Zandersee“, da dies seinen wirtschaftlichen Interessen am besten entspricht. Vor Jahrzehnten war der Borgwallsee noch ein Klarwasser-„Hecht“-See mit einem daher ausgewogenen und natürlich zusammengesetzten Fischbestand. Nach unseren Erfahrungen und Gesprächen, auch mit dem Fischer, hat der See jetzt einen überproportionalen Besatz an standorttypischen Silberkarpfen [...] und großen Bleien/Brassen, die von Zandern nicht mehr gefressen werden können. Sowohl Silberkarpfen, Bleie, Spiegelkarpfen, Welse und die immer wieder besetzten Aale sind typische Schlammwühler. Sie tragen unserer Meinung daher nicht unerheblich zur weiteren Nährstofffreisetzung aus dem flachen Seesediment und damit zur Übereutrophierung (Überdüngung) als Hauptdefizit des Borgwallsees bei. Ein ökologisches Fischerei-Bewirtschaftungskonzept ist daher dringend notwendig. Bei der letzten Beratung im StALU VP wurde vom Behördenvertreter zugegeben, dass im Rahmen dieser Managementplanung keine Begutachtung des jetzigen, tatsächlichen Fischbestandes vorgesehen ist. Uns ist unverständlich, wie eine Behörde dann ohne ein derart grundlegendes Fachgutachten begründete Maßnahmen bestimmen will. Dass die überproportionale Entnahme von Raubfischen aus gutachterlicher Sicht kritisch [...] ist, verlangt doch geradezu nach einer ökologischen restriktiven Maßnahme oder wie in der Zielsetzung des Managementplans [...] selbst genannt, die „Schaffung klarer und plausibler Regelungen“?! Zur Vermeidung „behördeneinsamer“ Entscheidungen bei zukünftigen FFH-Einzelfallprüfungen zur Verträglichkeit von Plänen und Projekten der Kommunen in und neben dem FFH-Gebiet soll der Managementplan nach allgemeiner Aussage ganz besonders dienen. Ohne die angesprochenen Gutachten und konkreten Maßnahmen ist das unmöglich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>„Entnahme von Silberkarpfen“ sowie „kein Karpfenbesatz“ sind als Maßnahmen bereits im Gesamtdokument enthalten (Kap.II.1.1.1, S.95).</p>	<p>Im Plan wurde als Maßnahme festgeschrieben, dass ein Fischbestandsgutachten erarbeitet wird, auf dessen Grundlage Maßnahmen abzuleiten sind, die zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes des Borgwallsees als Lebensraumtyp 3140 führen.</p> <p>Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Besatz stehen, werden dann mit den relevanten Partnern, in erster Linie der Stadt Stralsund als Eigentümerin und dem Fischereipächter, abgestimmt.</p>
		<p>4. Konsensfähigkeit und Planungssicherheit für Gemeinden und Andere</p> <p>Ein wichtiger und fundamentaler Grundsatz der EU-Richtlinie „Natura 2000“, die dem FFH-Managementplan zu Grunde liegt, ist die Berücksichtigung der [...] Konsensfähigkeit zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen der Pla-</p>	<p>Hinweis wurde berücksichtigt.</p>	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)	-	<p>nungsregion. Das verlangt bei der Ausgangsanalyse zu dem Planwerk selbstverständlich zuerst nach einer Darstellung oder Auflistung der korrespondierenden Pläne, Projekte, Erfahrungen örtlicher Akteure und anderer sachdienlicher Hinweise. Dies ist völlig unzureichend geleistet worden! Wie unter Punkt 1 dieser Stellungnahme bereits vorgetragen, engagiert sich unser Verein seit über 20 Jahren ehrenamtlich als Gebietsbetreuer des Borgwallsees.</p> <p>Neben den 2 Mal jährlich stattfindenden Uferreinigungsaktionen [...] werden Kontrollgänge oder unsere genehmigten Uferangelstellen ganzjährig genutzt, um Fischwilderer zu vergrämen oder andere, illegale Boots- oder Surfinteressenten unter Hinweis auf die NSG-Verordnung vom See zu verweisen. Der FFH-Managementplan benennt als grundsätzlichen Handlungsbedarf (für wen?) pauschal und allgemein den Grundsatz des „Verschlechterungs- und Störungsverbotes“ [...].</p> <p>Dies verlangt, gerade in Hinblick auf spätere Prüfungen, Zustimmungen oder Ablehnungen von Plänen oder Projekten im oder am Rande des FFH-Gebietes, eine korrekte Darstellung der derzeitigen Störungssituationen am Borgwallsee und auch am Pütter See. Wir haben der verfahrensführenden Behörde mehrfach vorgetragen, dass bereits erhebliche kontinuierliche Naturruhe-Störungen in vielen Bereichen des Borgwallsees von uns festgestellt und der NSG-Verwaltung (Naturwartebericht) gemeldet wurden. In der letzten StALU-Beratung (04.10.18) beharrte deren Vertreter jedoch auf seine Darstellung der vorhandenen absoluten Naturruhe am Borgwallsee. Wir weisen dies jedoch weiter zurück und haben in der anliegenden Karte 1 zu dieser Stellungnahme die tatsächlich vorhandenen Ufer-Störbereiche graphisch dargestellt und erwarten, dass diese in einer objektiven Abwägung eingestellt werden. Die 8 Uferangelstellen, unsere Kontrollgänge und die Verfolgung von Fischwilderern im Ufersaum sind nur wegen der uns immer noch befristet erteilten Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Betretung des NSG's außerhalb gekennzeichneter Wege als Naturwarte möglich. Wir tragen also selbst zur Störung des Gebietes bei und haben deshalb das 2016 von der See-Eigentümerin Hansestadt Stralsund erhaltene Angebot zur Pacht und nachhaltigen Bewirtschaftung des Borgwall- und Pütter Sees begrüßt, da dies die Kontrolle der Seen vom Boot aus und den Wegfall der auch von uns verursachten Uferstörungen bedeuten würde. Die</p>	Ergänzungen zur ausführlichen Darstellung der Ist-Situation sind im Textteil aufgenommen worden.	Die ehrenamtliche Kontrolltätigkeit des Vereins mit einem Boot führt nicht zu geringeren Störungen des Gebietes als eine Kontrolle von Land aus.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast	-	nachhaltige und mit den Umweltbehörden abgestimmte gemeinnützige Bewirtschaftung beider Seen wäre möglich. Wir halten diese Perspektive für eine richtige Verbesserung und damit für erforderlich, im FFH-Managementplan aufgenommen zu werden.		
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)		Benannt werden müssen auch 2 Projekte bzw. Pläne auf der Fischerwiese bei Negast und der Badestelle Pütte. Die Vertreter von Pütte haben am 04.10. ihre Vorstellungen und Sorgen zu möglichen, durch die FFH-Managementplanung begründeten Einschränkungen am See und Ortsrand bereits deutlich vorgetragen. Sie verlangen eine klare Positionierung zu möglichen Erhaltungs- und Entwicklungsrichtungen an der Badestelle, dem Ort und der öffentlichen Seenutzung. Die Gemeinde Steinhagen plant in Abstimmung mit unserem Verein auf der Fischerwiese Negast neben dem überregionalen Radfernweg den Bau eines Touristen- und Naturinformationshauses sowie einer Aussichts- und Schulungsplattform am naheliegenden Borgwallsee. Der Bebauungsplan ist im Verfahren und für die Aussichtsplattform soll noch in diesem Jahr die naturschutzrechtliche Genehmigung beim Landrat VR beantragt werden. Dieses Projekt ist schon seit langem bekannt, findet sich im FFH-Managementplan mit einer Konsensbetrachtung nicht wieder.	Die Projekte „Rad- und Wanderweg um den Borgwallsee“ sowie „Bau eines Touristen- und Naturinformationspunktes mit überdachter Aussichts- und Schulungsplattform auf der Fischerwiese in Negast“ sind in das Gesamtdokument aufgenommen worden (Kap.I.1.2.5, S.30 ff.).	Das Baden im Pütter See ist lt. NSG-VO an zwei Badestellen zulässig. Sofern Maßnahmen über das übliche Maß zum Erhalt der Badestellen hinausgehen, sind diese mit der UNB des Landkreises abzustimmen
		Da ein FFH-Managementplan bei der regelmäßigen Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten herangezogen wird dürfen diese dem nicht widersprechen. Sollte dann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes nicht ausgeschlossen sein, sind diese unzulässig. Das heißt, im FFH-Managementplan müssen die Erheblichkeitsschwellen oder -grenzen allgemein verständlich erarbeitet und dargestellt werden (Bestimmtheitsgebot), damit die Allgemeinheit (z.B. die Gemeinden im Rahmen der Entwicklungspläne/FNP- und B-Pläne) und die Genehmigungsbehörden eine korrekte Rechtsgrundlage haben. Dieser FFH-Managementplanentwurf enthält kaum konkret benannte und begründete Maßnahmenauflistungen, die offensichtlich vorsätzlich noch höchst allgemein formuliert wurden. Es besteht der Verdacht, dass dies der zuständigen Behörde bei FFH-Verträglichkeitsprüfungen jeden Abwägungsspielraum für Versagungen, Genehmigungen oder Beantragung öffentlicher Gelder für subjektiv genannte Maßnahmen im Gebiet erhalten soll. Das Verschlechterungs- und Störungs-	Zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	Die Erarbeitung von Erheblichkeitsschwellen ist nicht Gegenstand der Managementplanung. Nach FLF findet auch keine Prüfung statt, ob Pläne und Projekte geeignet sind, die wesentlichen Gebietsbestandteile erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich bei zwei Teilgebieten des GGB um Naturschutzgebiete handelt, die über eine Schutzgebietsverordnung bzw. im Fall des Krummenhagener Sees über eine Behandlungsrichtlinie verfügen, in denen die Bestimmungen zur Nutzung des Gebietes vorgegeben sind.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Verein „Umweltfreunde und Angler Borgwallsee“ e.V. Negast 01.11.2018 (Post)	-	<p>verbot ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und verlangt gerade bei Konsensbemühungen eine einvernehmliche Auslegung der Zulässigkeitsgrenzen. Dazu muss nachgearbeitet werden!</p> <p>Zusammenfassung Wegen bisher nicht ausreichender Berücksichtigung unserer langjährigen FFH-Gebietsbetreuererfahrungen weist der Managementplanentwurf erhebliche Defizite im Bezug zur Konsensfindung auf und berücksichtigt wie dargelegt nicht die regionalen Sachstände, Anforderungen der anliegenden Gemeinden und insbesondere nicht unsere satzungsgemäßen Vereinsziele. Die Maßnahmen sind überwiegend unkonkret, höchst allgemein formuliert und lassen ein unzulässig breites Behördenhandeln gegenüber der Öffentlichkeit und speziell unserem Vereinshandeln (Ausnahmegenehmigungen ja/nein) zu. Wir stimmen diesem vorliegenden FFH-Managementplan wegen der genannten schwerwiegenden Mängel nicht zu! Sollte es zu einer notwendigen Überarbeitung des Planes kommen, bieten wir unsere Mithilfe weiterhin an. Auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes und des Umweltinformationsgesetzes werden wir uns, da dieser FFH-Managementplan noch in diesem Jahr abgeschlossen und erlassen werden soll, über die Endfassung informieren und ggf. weitere Schritte vorbehalten. [...]</p>	Zur Kenntnis genommen.	Der wesentliche Teil der Maßnahmen ist genau verortet und mit einer konkreten Handlungsanweisung versehen. Einige wenige Maßnahmen bedürfen einer weiteren planerischen Untersetzung bzw. Prüfung, bevor konkrete Maßnahmen abgeleitet werden können (z.B. Fischbestandsgutachten). Nur wenige Maßnahmen dieses Plans sind allgemein gehalten.
Anwohner 2 31.12.2018 (E-Mail)	Kap. II.1.1.1, S. 94	<p>[...] zu Ihrem Erweiterungsvorhaben „Versetzung des Schöpfwerkes Krummhagener See“ melde ich als unmittelbar Betroffener meine Bedenken an.</p> <p>Begründung: Mein Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des neu geplanten Schöpfwerkes.</p> <p>Die Verlegung des vorhandenen Schöpfwerkes ist wirtschaftlich und ökologisch nicht vertretbar. Wirtschaftlich deshalb nicht, weil die vorhandene Deichanlage nicht wie in der Vergangenheit behauptet undicht sei und die Pumpen des Schöpfwerks das Wasser nur „umwälzen“. Diese Aussage kann sich auf keine amtliche und fachmännische Untersuchung stützen. Ich habe in diesem Sommer 2018 mehrfach die Pumpenstation beobachtet. Die Pumpen waren den ganzen Sommer, September und bis Mitte November nicht in Betrieb. Das Wasser stand auf der Seite Krummhagener See ca. 1,50 m höher als auf der Seite vor der Pumpenstation.</p>	Zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	Die Maßnahme „Rückverlegung des Schöpfwerkes Zarrendorf“ ist bereits planfestgestellt. Das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wurde in den Managementplan übernommen. Die Hinweise wurden an die Untere Wasserbehörde als für das Planfeststellungsverfahren zuständige Behörde und die Landgesellschaft M-V als Projektträger zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Anwohner 2 31.12.2018 (E-Mail)	Kap. II.1.1.1, S. 94	<p>Wäre der Damm undicht gewesen, wäre das Wasser aus dem See (wie in der Vergangenheit immer behauptet) wieder zurück in den Graben gelaufen. Das war aber nicht der Fall, denn ab Mitte Juli 2018 war der Wasserstand im Krummhagener See konstant. Das konnte ich an der Staustufe Krummhagener Damm verfolgen, denn dort stand das Wasser unverändert konstant am Überlauf. Diese Beobachtung machte ich 2 bis 3 Mal wöchentlich.</p> <p>Fazit: es ist nur eine Erhöhung der Pumpleistung erforderlich, um bei hohem Niederschlagsaufkommen das Wasser zeitnah in den See zu pumpen. Dieser Aufwand ist im Verhältnis zur Umverlegung minimal. Bei der Verlegung des Schöpfwerkes und Erweiterung der Wasserfläche mit Bau eines neuen Damms, Verlegung elektrischer Leitungen und Bau einer Zufahrtsstraße, sehe ich eine Verschwendug von Steuergeldern.</p>	<p>Zur Kenntnis genom- men. Es erfolgt keine Ände- rung der Planungsun- terlage.</p>	-
		<p>Komme ich jetzt zur ökologischen Sichtweise: Bei der Ausweisung der Vorkommensfläche „Großer Feuerfalter“ fällt auf, dass gerade der vorhandene Damm und der Bereich der vorhandenen Zu- gangswege zum Schöpfwerk zu dessen Lebensraum zählen. Dieser Lebensraum ist dann vernichtet. Ob durch die neue Wasserflä- che ein neuer Lebensraum entstehen wird, kann nicht nachhaltig belegt werden. Weiter werden vorhandene Weiden im Bereich Schöpfwerk und Erlen unterhalb des Baugrundstücks Fam. Köhler und eine Teilfläche des Waldes unwiderruflich absterben. Bäume sind aber gerade für den Abbau von CO2 notwendig.</p> <p>Und jetzt möchte ich hier gerade auf den Ausstoß von CO2 einge- hen. Es ist nicht vertretbar einen intakten Damm, Schöpfwerk, de- ren elektrische Versorgung inkl. Zugangsstraße abzubauen und zu entsorgen. Denn auch hier wird durch Maschinen wie Bagger, Planierraupen, Kraftfahrzeuge usw. viel CO2 produziert. Dann weiter mit einem riesen Aufwand an Energie eine neue Pumpen- station anzufertigen, aufzubauen, einen Damm zu schütten, zu be- festigen, eine Zufahrtsstraße zu bauen und die elektrische Versor- gung zu verlegen. Das alles nur, um durch anderen bisherigen Umweltsünden Ausgleichsflächen zu schaffen? Vielmehr jetzt er- neute Umweltsünden produzieren um in 50 Jahren von einer neu- en Generation belächelt zu werden, weil es wieder neue Erkennt- nisse gibt? Ich fordere, die Verlegung des Schöpfwerkes nicht zu veranlassen und eine Erhöhung der Pumpenleistung anzustreben.</p>	<p>Zur Kenntnis genom- men. Es erfolgt keine Ände- rung der Planungsun- terlage.</p>	<p>Die Planfeststellung der Maßnahme „Rückverlegung des Schöpfwerkes Zar- rendorf“ erfolgte vor dem Beginn der Managementplanung für das Gebiet von ge- meinschaftlicher Bedeutung. Das Vor- kommen des Großen Feuerfalters befin- det sich im Randbereich der neu zu ent- wickelnden Wasserfläche (LRT 3150). Nach gegenwärtigem Stand wird davon ausgegangen, dass die hier vorkom- mende Population des Großen Feuerfalters erhalten bleibt. Infolge der Umset- zung der Maßnahme wird von einer ge- ringfügigen Beeinträchtigung der Habitat- fläche des Großen Feuerfalters ausge- gangen, aber auch von einer Neuent- wicklung von Habitatflächen.</p>

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU VP, Dez. 44, 27.11.2018 (E-Mail)	-	[...] EG-WRRL-Stellungnahme zum Entwurf des MP für das GGB DE 1744-301 "Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See" (Stand: 19.09.2018)	-	-
	Kap. I.1.1.2, S. 7	[Anmerkung 1]: Seite 7, "Wasserhaushalt", Bitte Ergänzung nach Absatz 1 wie folgt: "Im GGB befinden sich Oberflächengewässer, die der Berichtspflicht nach EG-Wasserrahmenrichtlinie unterliegen. Relevant sind Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von größer 10 km ² sowie Standgewässer mit einer Wasserfläche von mindestens 50 ha. So zählt der Borgwallsee mit einer Wasserfläche von rd. 388 ha zu den EG-WRRL-berichtspflichtigen Standgewässern."	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.1.2, S.7).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. I.1.1.2, S. 13	[Anmerkung 2]: Seite 13, "Wasserhaushalt", Bitte bei der Barthe folgenden Hinweis ergänzen: "Im Auftrag des StALU Vorpommern (Wasserwirtschaft) wurde für die Barthe eine konzeptionelle Studie zur "Modellierung hydrologischer und hydraulischer Szenarien zur Bewertung, Optimierung und Priorisierung von Maßnahmen an der Barthe vom Borgwallsee bis Redebas" erarbeitet (BIOTA 2017). Sie stellt eine Fortführung der Studien im Rahmen des Sondergutachtens "Wasserwirtschaft" zum Pflege- und Entwicklungsplan der Nordvorpommerschen Waldlandschaft (BIOTA 2012) dar und umfasst auch die Nebengewässer der Barthe. Um zu einem abgestimmten regionalen Fahrplan unter Fokus auf das gesamte Barthe-Einzugsgebiet zu gelangen, wurden vornehmlich modelltechnisch hydrologische und hydraulische Szenarien zur Identifikation, Bewertung, Optimierung und Priorisierung von Maßnahmen an der Barthe und deren Einzugsgebiet betrachtet. Die Konzeptstudie ist im Internet unter der URL http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Wasser-und-Boden/Umsetzung-der-Wasserrahmenrichtlinie/ zu finden."	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.1.2, S.13 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. III	[Anmerkung 3]: Im Quellenverzeichnis bitte die Konzeptstudie der Barthe "Modellierung hydrologischer und hydraulischer Szenarien zur Bewertung, Optimierung und Priorisierung von Maßnahmen an der Barthe vom Borgwallsee bis Redebas" (BIOTA 2017) mit Angabe der URL (http://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Wasser-und-Boden/Umsetzung-der-Wasserrahmenrichtlinie/) ergänzen.	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.III, S.136).	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> StALU VP, Dez. 44, 27.11.2018 (E-Mail)	Kap. I.1.2.4, S. 23	[Anmerkung 4]: Seite 23, Tabelle 4 "Ökolog. Durchgängigkeit", Bitte unterhalb der Tabelle die Quelle wie folgt ergänzen: "Quelle: Fließgewässerstrukturgütekartierungen StALU VP 2014/2015"	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.2.4, S.27).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.3, S. 134	[Anmerkung 5]: Seite 134, Abs. 2, Bitte beachten: Für die "zwingende" Maßnahme "Entnahme von Silberkarpfen" wurde im MP das Finanzierungsinstrument F30 (WasserFöRL) angegeben. Eine "regelmäßige Entnahme" kann jedoch immer nur im Zeitrahmen der Projektförderung erfolgen. Ich empfehle, entweder das "regel- mäßig" im Text zu streichen oder den Text um den Hinweis auf den Zeitrahmen des Projektes zu ergänzen.	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.3, S.134).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. I.1.1.2, S. 9	[Anmerkung 6]: Die im MP zitierten WK-Steckbriefe stammen aus 2015. Bitte die anliegenden neuen Steckbriefe (Stand: 11/2018) verwenden. Seit 2015 wurde die Bewirtschaftungsvorplanung fort- geschrieben (z.B. Berücksichtigung der Ergebnisse von MBS), so dass u.a. bei der Barthe neue WRRL-Maßnahmen hinzugekom- men sind.	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.1.2, S.9 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. I.1.1.2, S. 14	Für den Gewässerabschnitt der Barthe im GGB DE 1744-301 "Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See" ist als grundsätzliche Maßnahmenstrategie zur Habitatverbesserung im Gewässer und zur Förderung des natürlichen Rückhalts die natur- nahe Umgestaltung der Barthe und die Verbesserung des natürli- chen Retentionsregimes im Bereich "Bornheide/ Birkenmoor" (Mündungsbereich Gillgraben/ Röhrengraben) geplant (WRRL- Maßnahme BART-0300_M09). Als weitere Maßnahme ist der Umbau des Barthewehrs zur Her- stellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie zur Verbesse- rung des Retentionsvermögens des Borgwallsees und zur Stabili- sierung der ökohydrologischen Verhältnisse im Sinne der FFH- Managementplanung geplant (WRRL-Maßnahme BART- 0300_M10).	Die Hinweise wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.1.2, S.14).	Hinweis ist sachdienlich.
StALU VP, Dez. 44, 05.12.2018 (E-Mail)	-	[...] die EG-WRRL-Belange bzgl. der im GGB befindlichen Ober- flächenwasserkörper wurden im MP-Entwurf GGB DE 1744-301 "Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See" berücksich- tigt. Die EG-WRRL-Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaf- tungsziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz wurden in den MP- Entwurf übernommen. Ich habe keine weiteren Anmerkungen.	Zur Kenntnis genom- men.	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesjagdverband M-V, 08.01.2019 (E-Mail)	-	[...] Der Landesjagdverband bezieht Stellung zum Managementplan in der E-Mail vom 30. November 2018: Wir haben keine weiteren Anmerkungen und unterstützen das Vorhaben.	Zur Kenntnis genom- men.	-
Straßenbauamt Stralsund, 20.12.2018 (E-Mail) 03.01.2019 (Post)	Kap. II.1.2, S. 102	<p>Zu dem [...] Managementplan nehme ich wie folgt Stellung: Es wird als wünschenswertes Entwicklungsziel die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Gewässer-/Verkehrswegekreuzungen zur Vermeidung verkehrsbedingter Verluste des Schutzobjektes Fischotter genannt. Standorte sind an der B 105 (wE 043_1), B 194 (wE 044_1) und der L 222 (wE 041_2) ausgewiesen.</p> <p>Derzeit sind seitens des Straßenbauamtes keine Planungen oder Maßnahmen diesbezüglich vorgesehen.</p> <p>Die bauliche Umsetzung solcher Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung, ggf. im Zuge einer umfangreicheren Straßensanierung, wäre als Kompensationsmaßnahme i.S. § 15 Abs. 2 u. 3 BNatSchG für Eingriffe anzurechnen.</p> <p>Ist seitens des StALU VP die Umsetzung der Maßnahmen der FFH-Managementplanung zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung bzw. Herstellung von Durchlässen für den Fischotter im Zuge von Landes- oder Bundesstraßen vorgesehen, sind diesbezügliche Planungen mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich auf den straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich der Straßen des überörtlichen Verkehrs, die durch das Straßenbauamt verwaltet werden.</p>	Die Hinweise wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.2, S.107 sowie Kap.II.1, S.131 ff.).	Bei den Maßnahmen lfd. Nr. 043_1, 044_1 und 041_2 wird in der Tab. 19 „Zusammenstellung der Maßnahmen“ als Adressat neben dem Straßenbauamt auch das StALU VP mit aufgenommen. Für die Umsetzung der Maßnahmen durch das Straßenbauamt Stralsund wird in der Tab. 19 zusätzlich das Finanzierungsinstrument F15 „Durchführung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme“ aufgenommen. Der Hinweis, dass bei Umsetzung der Maßnahmen zur Wiederherstellung ökologischer Verbundsysteme durch Optimierung bzw. Herstellung von Durchlässen für den Fischotter die Planungen mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen sind, wird in den textlichen Ausführungen zum Maßnahmenteil aufgeführt.
Bauamt SB Förder- mittelwesen/ Ge- bäudemanagement (Amt Niepars) 18.12.2018 (E-Mail)	Kap. I.1.2.5, S. 29	[...] wir haben uns dafür entschieden, den Rundweg um den Borgwallsee und die Tourismus-Informationsstelle mit überdachter Aussichtsplattform mit in den FFH-Managementplan aufnehmen zu lassen. [...]	Zur Kenntnis genom- men. Aufnahme beider Projekte in die Karte 1a und in den Textteil des Managementplanes (Kap.I.1.2.5, S.30 ff.)	-

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Bauamt SB Fördermittelwesen/ Gebäudemanagement (Amt Niepars) 07.02.2019 (E-Mail)	Kap. II.1.2, S. 104 ff.	<p><i>Bezüglich Abstimmung von Maßnahmen für den Fischotter (M034_3, M037_3, M042_2 und M045_1)</i></p> <p>[...] in Bezug auf die Mail zur Abstimmung von Maßnahmen im Rahmen der Managementplanung im GGB DE 1744-301 geben wir folgenden Hinweis:</p> <p>Die Gemeinde fungiert bei der Umsetzung dieser Maßnahmen nicht als Antragsteller und beteiligt sich nicht an den Kosten. Aufgrund der knappen Personalkapazität bitten wir um Verständnis, keine Arbeit darin investieren zu können. [...]</p>	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.2, S.107 sowie Kap.II.1, S.129 ff.).	Bei den Maßnahmen 034_3, 037_3, 042_2 und 045_1 wird in Tab. 19 „Zusammenstellung der Maßnahmen“ zusätzlich das StALU VP als Adressat mit aufgenommen.
Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	-	<p>[...] Nach Durchsicht des vorgelegten Entwurfes nehmen wir zu diesem wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeine Forderungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung im GGB-Gebiet</p> <p>Die in diesem Bereich befindlichen Gewässer II. Ordnung werden grundsätzlich einmal im Jahr einseitig gekrautet (Böschung ab 1m über Mittelwasser + Sohle + ganze Böschung) und abschnittsweise grundgeräumt, wenn durch Böschungsabbrüche, Wildtritt oder nach Hochwassereignissen vermehrt Sandablagerungen im Bereich der Gewässersohlen zu verzeichnen sind und Rohrdurchlässe bzw. Drainagen in Rückstau geraten. Bei einer weiteren Reduzierung der Krautung bestände die Gefahr, dass zur Sicherung des Wasserabflusses die Grundräumungsarbeiten intensiviert werden müssten.</p> <p>Im Rahmen der Gewässerunterhaltung wird der Holzaufwuchs im Gewässerquerschnitt durch den WBV beseitigt. Der Grundstückseigentümer sorgt für die Freihaltung der notwendigen Fahrtrasse, sowie für den Lichtraumschnitt und die Beseitigung des Windbruchs, wenn dieser den Abfluss bzw. die Befahrbarkeit des Gewässers behindert.</p> <p>Eine Veränderung, die Reduzierung bzw. ein völliger Verzicht auf Gewässerunterhaltungsarbeiten in GGB-Gebieten hätte gravierende und nachhaltige Auswirkungen auf die Nutzung angrenzender bzw. oberhalb liegender Gebiete.</p>	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	-	<p>Sollten Maßnahmen im Managementplan eine Veränderung bzw. einen Verzicht der Arbeiten an den Gewässern erforderlich machen, so sind diese behördlicherseits im Einzelfall konkret zu benennen – hier bedarf es einer Anordnung gemäß § 42 WHG. In diesem Zusammenhang sei auf den nach BGB bestehenden Schadenersatzanspruch hingewiesen.</p>		
		<p>Die Veränderungen des Wasserstandes in den Gewässern stellen Benutzungen nach § 9 WHG dar und bedürfen jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Zuge dieses Verfahrens werden auch Belange unseres Verbandes geprüft. Ist der künstliche Anstau des Gewässers mit Beeinträchtigungen der Gewässerunterhaltung verbunden bzw. entstehen unserem Verband dadurch Mehrkosten, so bedarf es im Rahmen des Verwaltungsverfahrens auch einer Prüfung und Regelung der Kosten für den Einsatz von Mehraufwendungen/Erschwernissen. Dieser Finanzierungsbedarf ist unter Pkt. II.3 des Managementplanes zu ergänzen. Gleiches gilt für Arbeiten, die ggf. den Tatbestand des Gewässerausbaus erfüllen. Hier ist zwar grundsätzlich die Gemeinde in der Pflicht – die Finanzierung ist dafür jedoch unter Pkt. II.3 ebenfalls zu regeln.</p>	Zur Kenntnis genommen.	-
		<p>Um zukünftig genauer definieren zu können, was unter dem „Erhalt naturnaher Ufer-, Deckungs- und Fließgewässerstrukturen“ zu verstehen ist und inwieweit dies mit den Krautungs- bzw. Holzungsarbeiten kollidieren kann, bedarf es hier einer Konkretisierung und entsprechender Ergänzungen im vorliegenden Plan.</p>	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap. II.1.1.1, S.101).	-
		<p>Um die Praktikabilität der Planunterlagen zu erhöhen, sollten die Gewässer I. und II. Ordnung entsprechend im Kartenmaterial gekennzeichnet und mit der Gewässernummer versehen werden. Dies würde nicht nur die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen vereinfachen, es würde auch bei der zukünftigen Planung von Unterhaltungsarbeiten und deren Prüfung durch die zuständigen UWB und UNB wesentlich vereinfachen.</p>	Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Ergänzung erfolgt in Karte 3.	-
		Nach Prüfung des Teils II (ab S. 89) möchte ich Folgendes anmerken:	-	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	Kap. II.1.1.1, S. 92 ff.	<p>Zu Pkt. II.1.1 – LRT 3150 / Bauchige Windelschnecke</p> <p>Um Schwankungen des Wasserstandes im Krummenhagener See weitestgehend auszuschließen, bedarf es nicht nur einer Veränderung des Pumpregimes des SW, sondern auch der durchgängigen Freihaltung der Durchflussrinne zwischen den einzelnen Seeteilen. Dazu zählt auch ein Abschnitt des Grabens 3 vom Schöpfwerk bis zum ersten Seeteil als Zufluss und der Abfluss vom letzten Seeteil zum Krebswehr. Diese Abschnitte sind bisher im Managementplan nicht explizit benannt. Hier möchte ich auf die Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses verweisen, der Teile des Grabens 3 als Gewässer entwidmet und dem Gewässersystem Krummenhagener See zuordnet (Pkt. 4.1 des PFB). Eine intensive Unterhaltung bedarf auch der Gewässerabschnitt des Grabens 3 bis zur Kirchstraße, da dieser Bereich zusammen mit dem geplanten Malbusen den Zufluss zum SW sichert. Im Detail ist dies im Rahmen der weiteren Planung näher zu untersuchen, ob der Graben auch gleichzeitig als Fleetgraben genutzt werden muss. Danach wird sich auch Art und Umfang der Gewässerunterhaltung bestimmen und müsste dann im Managementplan ergänzt werden.</p> <p>Durch die Unterhaltung der Abflussrinne durch den See vom SW bis zum Krebswehr sichert man einen weitestgehend ausgespiegelten Wasserstand in den einzelnen Seeteilen. Ggf. sind dafür die Querschnitte der Verbindungsgräben entsprechend noch anzupassen.</p>	Die Hinweise bezüglich der Durchflussrinne im Krummenhagener See bzw. der zum Gewässersystem Krummenhagener See gehörigen Gewässerabschnitte wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1, S.97). Sollten sich Art und Umfang der Gewässerunterhaltung im Graben 3 zwischen Kirchstraße und Schöpfwerk Zarrendorf im Zuge der Rückverlegung des SW Zarrendorf verändern, so wird dies in der Fortschreibung des Managementplanes ergänzt.	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1.1.1, S. 95	<p>Zu Pkt. II.1.1 – Steinbeißer</p> <p>Der Hinweis, dass Grundräumungsarbeiten nur bei ökologischer Begleitung durch geschultes Personal erfolgen soll, muss näher definiert werden. Unsere Auffassung dazu ist, dass das Fachpersonal des WBV (Verbandsingenieur/Geschäftsführer) nach erfolgter Schulung diese begleitenden Arbeiten ausführen kann. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn nur punktuelle bzw. kurze Gewässerstrecken grundgeräumt werden müssen. Im Rahmen der Abstimmung der Gewässerunterhaltungspläne der WBV mit den jeweils zuständigen UNB kommt es derzeit zu unterschiedlichen Beurteilungen, wer eine biologische bzw. ökologische Baubegleitung ausführen kann.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Sollten Mitarbeiter des WBV nachweislich an einer Schulung zur ökologischen Baubegleitung derartiger Maßnahmen teilgenommen haben, können diese auch als ökologische Baubegleiter fungieren. In den Fällen, in denen eine besondere Betroffenheit von Arten und LRT gegeben ist, sollte in jedem Fall entsprechend den Empfehlungen des Sorgfaltserlasses gehandelt werden und eine enge Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Wasser- und Bo- denverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	Kap. II.1.1.1, S. 95	Hinweis: Grundräumungsarbeiten werden mittels Kettenbagger-technik und Räumschaufel ausgeführt, Krautungsarbeiten mit entsprechenden Mähkörben.	Zur Kenntnis genom-men.	-
	Kap. II.1.1.1, S. 96	<p>Zu Pkt. II.1.1 – Fischotter</p> <p>Die Böschungsmahd setzt zur Sicherung des Hochwasserabflusses 1 m über Mittelwasser an. Damit wird verhindert, dass der Abflussquerschnitt auf Dauer verkleinert wird. Auch den Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Gehölzpflege kann zur Sicherung der Gewässerunterhaltung so nicht entsprochen werden. Wie bereits ausgeführt sind das Freischneiden eines einseitigen Fahrstreifens und der Lichtraumschnitt durch den Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Gehölzpflegearbeiten des WBV begrenzen sich auf den Abflussquerschnitt. Insbesondere der Lichtraumschnitt ist aber erforderlich, um das gewünschte Überhängen von Ästen über dem Gewässer zu verhindern, da dadurch zum einen der Abflussquerschnitt bei Hochwasser durch Aufstau von Treibsel eingeschränkt wird und zum anderen die Unterhaltungstechnik Schaden nimmt (Hydraulikschläuche verhaken sich in den Ästen). Totholz und das Belassen von alten Bäumen am bzw. im Gewässer darf nicht dazu führen, dass die Gewässerunterhaltung eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht wird. Hier wäre dann durch die UWB zu klären, inwieweit eine Erschwerung der Unterhal-tungsarbeiten nach § 42 WHG i.V.m. § 65 LWaG vorliegt.</p> <p>Laut derzeit geltender Rechtsprechung des VG Greifswald sind Bäume Anlagen an, in, über Gewässern und unterfallen somit den genannten gesetzlichen Normen.</p>	Es wird im Gesamtdoku- ment darauf hinge- wiesen, dass der schadlose Wasserab- fluss Priorität besitzt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Gewässerunterhal- tungsarbeiten weiterhin möglich sein müssen (Kap.II.1.1.1, S.101).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 118	<p>Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 025_1</p> <p>Die Zuständigkeit des WBV als Adressat ist für diese Maßnahme nicht zu erkennen. Durch die Umverlegung des Grabens 25/17 und Errichtung eines neuen Dammes entlang des umverlegten Gewässers tangiert die Maßnahme 025_1 nicht mehr die Belange unseres Verbandes. Das dort noch befindliche Gewässer bzw. der Dammabschnitt befinden sich nicht mehr in der Unterhaltung unseres Verbandes. Der Damm muss lediglich weiterhin für Kontrollfahrten nutzbar sein. Der Gewässer- und Anlagenbestand des WBV wurde als Anlage 2 unserer Stellungnahme vom 13.09.2016 bereits vorgelegt.</p>	Hinweis wird berück- sichtigt. Der WBV „Barthe/Küste“ wird als Adressat für diese Maßnahme entfernt (Kap.II.1, S.122).	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	Kap. II.1, S. 118 ff.	Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 026_1, 027_1 Die Zuständigkeit des WBV als Adressat ist für diese Maßnahme nicht zu erkennen – ein Gewässer II. Ordnung wird hier direkt nicht tangiert. Staurechtsinhaber ist das Land MV, vertreten durch die Landgesellschaft MV.	Hinweis wird berücksichtigt. Der WBV „Barthe/Küste“ wird als Adressat für diese Maßnahme entfernt (Kap.II.1, S.122 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 120	Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 028_1 Die Zuständigkeit des WBV als Adressat ist für diese Maßnahme nur bis zur Renaturierung des Polders Zarrendorf gegeben, da dort derzeit noch ein in der Unterhaltungspflicht des WBV befindlicher Damm existiert, der im Zuge der Umsetzung der Maßnahme jedoch seine Funktion verliert und teilweise zurück gebaut wird. Eine weitere Zuständigkeit unseres WBV wird nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr gesehen, da ein Gewässer II. Ordnung hier direkt nicht tangiert wird. Staurechtsinhaber ist das Land MV, vertreten durch die Landgesellschaft MV.	Hinweis wird berücksichtigt. Der WBV „Barthe/Küste“ wird als Adressat für diese Maßnahme entfernt (Kap.II.1, S.124).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 121 ff.	Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 029_1/2, 030_1/2, 035_1 Die Maßnahmenbeschreibungen sollten die Hinweise enthalten, dass die Beräumung zur Abfluss sicherung weiterhin erfolgen kann/muss bzw. es bedarf den Hinweis auf Erläuterungen auf Seite 95. Der umverlegte Graben 25/17 sichert den Hauptabfluss des Borgwallsees über den Pütter See zu den Stadtteichen. Um konstante Wasserstände – geregelt durch das Barthewehr – zu sichern und gleichzeitig das „überschüssige“ Wasser zu den Stadtteichen zu leiten, bedarf es einer intensiven Gewässerunterhaltung, da jede Reduzierung des Abflusses im Graben 25/17 den Wasserstand im Borgwallsee beeinflusst und das Wasser dann über das Barthewehr abläuft und nicht mehr zu den Stadtteichen fließt. Hier bedarf es ggf. einer behördlichen Anordnung nach § 42 WHG.	Der Hinweis, dass die Beräumung zur Abfluss sicherung weiterhin erfolgen muss, wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1, S.99 sowie Kap.II.1, S. 125 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Wasser- und Bo- denverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	Kap. II.1, S. 121 ff.	Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 031_1/2, 032_1/2 Die Maßnahmenbeschreibungen sollten die Hinweise enthalten, dass die Beräumung zur Abfluss sicherung weiterhin erfolgen kann/muss bzw. es bedarf den Hinweis auf Erläuterungen auf Seite 95 ff. – nicht 92!	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1, S.125 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 123	Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 033_1/2 Im Zuge der Planfeststellung „Renaturierung Polder Zarrendorf“ wurde ein Teil des Grabens 3 „entwidmet“ und dem Gewässersystem des Krummenhagener Sees zugeordnet – ca. 1,9 km. Damit zählt dieser Bereich zur Ablaufrinne des Krummenhagener Sees und muss zur Sicherung konstanter Wasserstände in zeitlichen Abständen freigeräumt werden. Hier bedarf es zwingend einer Konkretisierung im Managementplan bzw. den Hinweis auf die Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss. Eine intensive Gewässerunterhaltung bedarf auch der Gewässerabschnitt des Grabens 3 bis zur Kirchstraße, da dieser Bereich zusammen mit dem geplanten Malbusen den Zufluss zum SW sichert und damit den störungsfreien Schöpfwerksbetrieb. Nur durch einen ungehinderten Zufluss des Wassers zum SW können die eingebauten Pumpen ihre Kapazitäten voll ausschöpfen und damit verhindern, dass oberhalb liegende Flächen zusätzlich vernässen bzw. zeitlich verzögert das Wasser abgepumpt wird. Im Detail ist dies im Rahmen der weiteren Planung näher zu untersuchen, ob der Graben auch gleichzeitig als Fleetgraben genutzt werden muss. Danach wird sich auch Art und Umfang der Gewässerunterhaltung bestimmen. Hier bedarf es dann einer entsprechenden Ergänzung des Managementplanes.	Die Hinweise wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1.1, S.97).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 124	Zu Tabelle 19 – Ifd. Nr. 036_1 Bei dem Borgwallsee handelt es sich um ein Stand- und nicht mehr um ein Fließgewässer. Der Erhalt naturnaher Ufer-, Deckungs- und Fließgewässerstrukturen werden im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Bereich des Borgwallsees ggf. keine Rolle spielen – siehe dazu unsere Forderungen nach detaillierterer Beschreibung. Der Eigentümer des Sees könnte jedoch Verkehrssicherungspflichten haben, da der öffentliche Zutritt durch die teilweise Freigabe des Sees zum Angeln gegeben ist.	Der WBV „Barthe/Küste“ wird als Adressat für diese Maßnahme entfernt (Kap.II.1, S.129).	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Wasser- und Bo- denverband „Barthe/Küste“, 19.12.2018 (E-Mail) 02.01.2019 (Post)	Kap. II.1, S. 125	Zu Tabelle 19 – lfd. Nr. 037_1 Die Barthe als Gewässer I. Ordnung fällt nicht in die Zuständigkeit unseres Verbandes. Als Adressat ist hier das StALU VP zu ergänzen.	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1, S.130).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 125	Zu Tabelle 19 – lfd. Nr. 037_2 Eine naturnahe Umgestaltung des Röhrengrabens kann den Tatbestand des Gewässerausbau erfüllen und würde dann durch die Gemeinde umzusetzen sein. Unabhängig davon ist dabei zu beachten, dass die spätere Gewässerunterhaltung auch weiterhin abgesichert sein muss, d.h. ein einseitiger Fahrstreifen muss weiterhin gesichert werden (auch nach erfolgter Böschungsabflachung). Die geplanten Initialpflanzungen und die Störelemente sind mit dem WBV vorher abzustimmen, um spätere Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung zu vermeiden. Hier bedarf es ggf. einer Ergänzung im Pkt. II.3 – Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung.	Zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.	Bei der Maßnahme lfd. Nr. 037_2 handelt es sich um eine WRRL-Maßnahme (BART-0600_M02), die in den Managementplan übernommen wurde. Da es sich um eine wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme handelt, ist eine Angabe des geschätzten Kostenbedarfs lt. FLF „Managementplanung in Natura 2000-Gebieten“ nicht erforderlich. Eine Kostenschätzung der Maßnahmen ist lt. genannten FLF lediglich bei Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich.
	Kap. II.1, S. 126	Zu Tabelle 19 – lfd. Nr. 038_1, 039_1, 040_1, 041_1 Bis auf den Schafgraben und den Zarrendorfer Graben handelt es sich nicht um Fließ- sondern Standgewässer. Der Erhalt naturnaher Ufer-, Deckungs- und Fließgewässerstrukturen wird im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Bereich des Krummenhagener Sees keine Rolle spielen. Der Zarrendorfer Graben betrifft die Maßnahme 041_2, nicht aber 041_1 – hier handelt es sich um den Graben 3-6, der im Zuge der geplanten Polderrenaturierung umverlegt wird. Zukünftig wird ein Teil des Gewässers II. Ordnung als Altlauf nicht mehr in unserer Zuständigkeit liegen und damit in die Verantwortung des Eigentümers fallen (Pkt. 4.1 PFB). Hier sollten im Managementplan entsprechende Ergänzungen in der Tabelle 19 und im Textteil vorgenommen werden.	Der WBV „Barthe/Küste“ wird als Adressat für die Maßnahmen 039_1 und 040_1 entfernt (Kap.II.1, S.131).	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1, S. 127	Zu Tabelle 19 – lfd. Nr. 042_1 Bitte unsere Hinweise zu Pkt. II.1.1 – Fischotter beachten und in Tabelle 19 darauf verweisen.	Der Hinweis wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1, S.129 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	Kap. II.2	<p>Zu Pkt. II.2 – R6</p> <p>Durch die Vorlage eines Gewässerunterhaltungsplanes bei der UWB und UNB sollte die Anzeigepflicht für den WBV erfüllt sein. Einschränkungen, die sich in der Gewässerunterhaltung daraus ergeben, sind entsprechend behördlich anzutragen, da – wie bereits ausgeführt – ein privatrechtlicher Schadenersatzanspruch von Grundstückseigentümern gegenüber dem WBV besteht. Die behördliche Vorgehensweise dazu sollte im Managementplan verankert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.</p>	<p>Die behördliche Vorgehensweise im Managementplan zu verankern, ist nicht erforderlich, da es sich um gängige Verwaltungspraxis handelt.</p>
	Kap. II.2.2, S. 131	<p>Zu Pkt. II.2.2 – A2</p> <p>Das Heben und Senken des Wasserstandes ist eine Gewässerbennutzung. In der dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis sind der Staurechtsinhaber, die Bedienregularien (wird erst mit Umbau zu einer festen Sohlschwelle entfallen) und die Kosten für die Unterhaltung des Staubauwerkes und der Dämme zu regeln. Dafür reicht eine Verwaltungsvorschrift zur Erlangung von Rechtssicherheit für die Regulierung des Wasserstandes im Borgwallsee nicht aus. Durch die Bedienung des Staubauwerkes beeinflusst man derzeit maßgeblich den Wasserstand in der Barthe, was bei HW-Ereignissen rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.</p>	<p>Das Umsetzungsinstrument A2 (Verwaltungsvorschrift) wird durch R8 (Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften) ausgetauscht (Kap. II.2.2, S.131).</p>	<p>Hinweis ist sachdienlich.</p>
	-	<p>Wir bitten Sie unsere Anmerkungen/Forderungen zum Entwurf in den Plan einzuarbeiten. Die planfestgestellten Maßnahmen, die mit der Polderrenaturierung verbunden sind, sollten in der Managementplanung separat dargestellt werden. Positiv wird von uns beurteilt, dass die erste Stellungnahme unseres Verbandes aus 2016 in den vorgelegten Entwurf inhaltlich eingeflossen ist. [...]</p>	<p>Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die wesentlichen planfestgestellten Maßnahmen, die mit der Polderrenaturierung verbunden sind, wurden in Kurzfassung im Textteil des MP aufgenommen (Kap.I.1.2.4, S.25).</p>	<p>-</p>
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, 08.01.2019 (E-Mail) 08.01.2019 (Post)	Kap. I.1.2.4, S. 25 Kap. I.1.3, S. 31	<p>[...] das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LplG) M-V in der Fassung vom Mai 2006, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP VP, 2010) bewertet</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>-</p>

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, 08.01.2019 (E-Mail) 08.01.2019 (Post)	Kap. I.1.2.4, S. 25 Kap. I.1.3, S. 31	<p>1. Ausgangssituation und Planungsziel</p> <p>Das Gebiet „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ wurde im Mai 2004 mit einer Fläche von insgesamt 1.576 ha an die Europäische Kommission gemeldet. Es befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen unweit der Hansestadt Stralsund. Für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung soll ein Managementplan aufgestellt werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.	-
		<p>2. Prüfungsergebnis</p> <p>Mit dem in Kraft treten des LEP M-V sind Zielstellungen und Grundsätze der Raumordnung ausgewiesen worden. Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich „Krummenhagener See, Borgwallsee und Pütter See“ existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar. Das GGB liegt im Stadt-Umland-Raum des Oberzentrums Stralsund. Insbesondere innerhalb des Stadt-Umland-Raumes ist gemäß 3.1.2 (1) LEP M-V die Stärkung derjenigen Strukturen zu beachten, die einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten. Für raumbedeutsame Planungen, Vorhaben und Maßnahmen gilt ein Kooperations- und Abstimmungsgebot (3.1.2 (3) LEP M-V). Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind deshalb mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen und beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern anzugeben.</p>	Zur Kenntnis genommen.	-
		Im GGB gibt es Vorrang- und Vorbehaltsgebiete verschiedener Nutzungen. Der Borgwallsee und der Bereich nördlich des Krummenhagener Sees sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist laut 5.1 (3) RREP VP dem Naturschutz und der Landschaftspflege der Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbare Planungen, Maßnahmen und Vorhaben sind auszuschließen.	Es wird ergänzt, dass der Borgwallsee und der Bereich nördlich des Krummenhagener Sees als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß RREP VP (2010) ausgewiesen sind (Kap.I.1.3, S.35).	Hinweis ist sachdienlich.

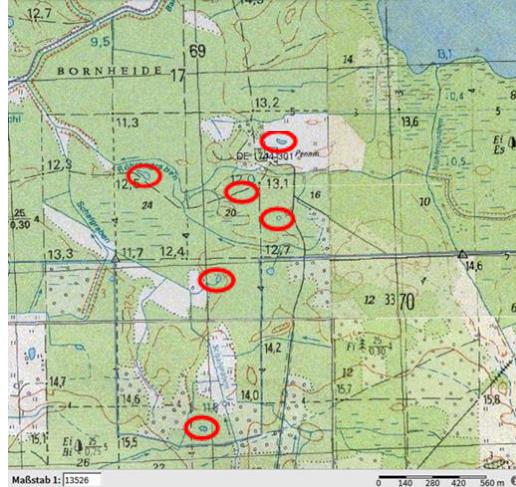
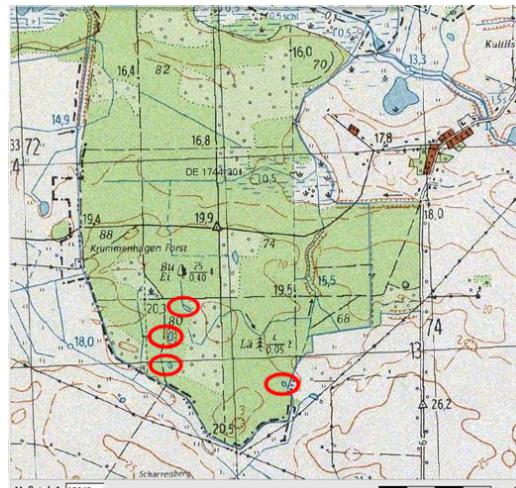
Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, 08.01.2019 (E-Mail) 08.01.2019 (Post)	Kap. I.1.2.4, S. 25 Kap. I.1.3, S. 31	<p>Das Gebiet ist zudem als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassersicherung ausgewiesen. Gemäß 5.5.1 (1) RREP VP sind in Vorranggebieten Trinkwasser alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass sie den standörtlichen Anforderungen des Trinkwasserschutzes entsprechen. In den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser soll dem Trinkwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden (5.5.1 (2) RREP VP). Es sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für den Trinkwasserschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Es wird die Textpassage zum Vorrang-/Vorbehaltsgebiet Trinkwasser um die Ausführungen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern ergänzt (Kap.I.1.2.4, S.27).</p>	Hinweis ist sachdienlich.
		<p>Das Waldgebiet Bornheide südlich und südwestlich des Borgwallsees ist als Tourismusentwicklungsraum definiert. Der geplante Ausbau der Beherbergungseinrichtungen südwestlich des Borgwallsees entspricht dem Programmsatz 3.1.3 (6) RREP VP zu Tourismusräumen. Unter Nutzung der spezifischen Potenziale soll dieses Gebiet als Ergänzungsräum für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.</p>	<p>Es wird ergänzt, dass der geplante Ausbau der Beherbergungseinrichtungen südwestlich des Borgwallsees dem Programmsatz 3.1.3 (6) RREP VP zu Tourismusräumen entspricht (Kap.I.1.2.5, S.30).</p>	Hinweis ist sachdienlich.
		<p>Gemäß den Zielen 6.1 (8) sowie 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Deren Ergebnisse sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen. Eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen ist als Anlage dem Managementplan beizulegen.</p>	<p>Die Dokumentation der Beteiligung wird dem Managementplan mit Abschluss der Planung beigelegt.</p>	Hinweis ist sachdienlich.
		<p>3. Zusammenfassung Die Entwurfssummierung des Managementplanes steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, wenn sie entsprechend den vorstehenden Hinweisen ergänzt wird und die genannten Programmsätze berücksichtigt werden. [...]</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landkreis Vorpom- mern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. II.1, S. 102 ff.	<p>Stellungnahme Wasserwirtschaft</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die wasserwirtschaftliche Relevanz der Maßnahmen (Tabelle 19).</p> <p>Es ergehen folgende allgemeine Hinweise:</p> <p>Das Wasserhaushalts-, in Verbindung mit dem Landeswassergesetz regelt grundsätzlich die wasserbehördliche Zuständigkeit. Festlegungen zu Wasserständen (auch ein Erhalt eines ggf. nicht natürlichen Wasserstandes) ist ein Benutzungstatbestand nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, was einer Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf. Wasserstände dürfen angrenzende Nutzungen nicht nachhaltig beeinflussen, wobei auch die Nutzungen mit den Zielen des Gebietes vereinbar sein müssen.</p> <p>Die Inhalte der Gewässerunterhaltung sind grundsätzlich im § 39 WHG definiert. Diese zielt nicht ausschließlich auf die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses ab, sondern muss auch der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung tragen. Dies stellt in der gewässeraufsichtlichen Praxis immer wieder Konfliktpotential dar. Nach § 42 Abs. 1 WHG entscheidet in diesen Fällen die untere Wasserbehörde über erforderliche oder nicht erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen.</p> <p>Wesentliche Änderungen von Gewässern sind Ausbautatbestände im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG und bedürfen nach § 68 WHG einer Entscheidung der Wasserbehörde.</p> <p>Im Gebiet sind, wie aufgeführt, mehrere WRRL-relevante Gewässer vorhanden. Hier wäre es wünschenswert, wenn Gewässerentwicklungs- und Gewässerpfeilepläne die Unterhaltung auch unter dem Aspekt der wünschenswerten Maßnahmen des vorliegenden Managementplanes regeln.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch Festlegung der Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Managementplan, diese nicht verbindlich sind, da keine wasserwirtschaftliche Prüfung erfolgte. Diese ist komplex und muss alle Schutzwerte und Nutzungen berücksichtigen. [...]</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung im Managementplan aufgrund fehlender wasserwirtschaftlicher Prüfung nicht verbindlich sind, wird in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1, S.100).</p>	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. II.1, S. 102 ff.	<p>Folgende Maßnahmen haben eine wasserrechtliche Relevanz:</p> <p>Ae09 „Erhalt des vorhandenen Wasserstandes, keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen einschließlich der Wiederinbetriebnahme von Entwässerungsanlagen“ bedarf der Einbeziehung der Wasserbehörde, wenn sich Wasserstände auf Grund temporärer Nichtunterhaltung bzw. dem Nichtbetrieb von Entwässerungsanlagen eingestellt haben</p> <p>Av01 „Anhebung des Wasserstandes“ bedarf ausdrücklich der Einbeziehung der unteren Wasserbehörde</p> <p>Ae11 „Erhalt naturnaher Fließgewässerstrukturen - keine Beräumung von Steinen, umgestürzten Bäumen oder Totholz“ bedarf der Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 42 WHG) bzw. eines abgestimmten Gewässerunterhaltungs- und -pflegeplanes</p> <p>Ae10 „Erhalt naturnaher Fließgewässerabschnitte - kein weiterer Ausbau“ bedarf der Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 42 WHG) bzw. eines abgestimmten Gewässerunterhaltungs- und -pflegeplanes</p> <p>Ae12 „Erhalt naturnaher Uferstrukturen - keine weiteren Baumaßnahmen“ bedarf der Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 42 WHG) bzw. eines abgestimmten Gewässerunterhaltungs- und -pflegeplanes</p> <p>Nv12 „Einführung einer bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung mit einseitiger und abschnittsweiser Mahd der Uferböschung und weitgehendem Verzicht auf Grundräumung und Sohlkrautung“ bedarf der Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 42 WHG) bzw. eines abgestimmten Gewässerunterhaltungs- und -pflegeplanes</p> <p>Av14 „Maßnahmen zur Gewässersanierung“ bedarf der Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 68 WHG)</p> <p>Hv02 „Herstellung bzw. Verbesserung der Durchgängigkeit“ bedarf der Entscheidung der unteren Wasserbehörde (§ 68 WHG) bzw. § 82 LWaG</p>	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. II.1, S. 102 ff.	<p>Hinweise zu speziellen Maßnahmen: Maßnahme 001_3: Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Wasserstandes Borgwallsee (Av16)</p> <p>Das wasserrechtliche Verfahren ist geplant. Bis zur Umsetzung der Maßnahme BART-0300_M10 nach EG-Wasserrahmenrichtlinie wird eine vorläufige Festsetzung eines Stauziels erfolgen. Nachhaltige Auswirkungen auf die Stabilität des Wasserstandes werden jedoch erst nach Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung des Ablaufbauwerkes unter den Gesichtspunkten der WRRL und des Hochwasserschutzes zu erkennen sein.</p> <p>Maßnahme 006_1: Die Veränderung des Pumpenregimes (Hv08) wird durch die untere Wasserbehörde bestimmt (vorbehaltene Entscheidung des Planfeststellungsbeschlusses). Der WBV muss den Festlegungen folgen.</p>	Zur Kenntnis genommen.	-
-		<p>Stellungnahme Naturschutz</p> <p>In den folgenden Punkten sieht die untere Naturschutzbehörde (UNB) Überarbeitungsbedarf für den Managementplan.</p>	-	-
	Kap. I.3.1, S. 55 ff.	<p>a) Ansprache der Teilfläche 6410-006</p> <p>Im Managementplanentwurf wird die Teilfläche 6410-006 als LRT 6410 in ungünstigem Erhaltungszustand angesprochen. Zu dieser Fläche liegen aber aus der floristischen Datenbank M-V ergänzende rezente Fundangaben (Fundjahr 2012) von höheren Pflanzen vor, die eine Einordnung als Pfeifengras-Hochstauden-Stadium der Basen-Zwischenmoore rechtfertigen (Biotoptyp MPB), wodurch diese Fläche als LRT 7140 in Zustand C zu erfassen wäre.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Vorkommen folgender Pflanzenarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nordteil der Fläche: <i>Carex elata</i>, <i>Carex rostrata</i>, <i>Carex pallescens</i>, <i>Carex hostiana</i>, <i>Carex panicea</i>, <i>Carex nigra</i>, <i>Carex vesicaria</i>, <i>Potentilla palustris</i>, <i>Potentilla erecta</i>, <i>Salix repens</i>, <i>Valeriana dioica</i>, <i>Eriophorum angustifolium</i> • Mittelteil der Fläche: <i>Peucedanum palustre</i>, <i>Viola canina</i> 	Zur Kenntnis genommen.	Die Einstufung dieser Fläche als LRT 6410 ist ein Grenzfall. Gutachterlich wurde hier jedoch entschieden, dass man der Einstufung gemäß Standarddatenbogen folgt. Bei der Fortschreibung des Managementplanes wird der Hinweis berücksichtigt und die Einstufung der Fläche als LRT 7140 geprüft.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. I.3.1, S. 55 ff.	<ul style="list-style-type: none"> Südteil der Fläche: <i>Carex flacca</i>, <i>Carex pallescens</i>, <i>Carex panicea</i>, <i>Carex viridula</i>, <i>Carex hostiana</i>, <i>Carex pulicaris</i>, <i>Carex nigra</i>, <i>Eriophorum angustifolium</i> <p>Insbesondere die Funde von <i>Carex hostiana</i> und <i>Carex pulicaris</i> (beide Rote Liste M-V 1) gehören zu den wenigen noch verbliebenen Standorten in M-V und sind im Florenschutzkonzept M-V mit sehr hohem Handlungserfordernis eingestuft. Eine angepasste Nutzung (jährliche Spätmahd mit angepasster Technik und Abfuhr des Mahdgutes) und eine Verbesserung der hydrologischen Situation der Moorflächen (Einstau bzw. kompletter Verschluss der Seitengräben und des randlichen Fanggrabens, nennenswerter Anstau des Schafgrabens) sind vordringliche Maßnahmen zum Erhalt der Basenzwischenmoor-Reste und der darauf wachsenden wertvollen Pflanzenbestände. Das randlich massiv in die Fläche einwandernde Landreitgras ist ggf. durch gezielte Pflegemaßnahmen zurückzudrängen. Aktuell wurde die wertvolle nördliche Teilfläche zum wiederholten Male nicht genutzt, sodass hier vordringlicher Handlungsbedarf für die Etablierung einer adäquaten Pflegenutzung besteht.</p>		
	Kap. I.3.1, S. 51 ff.	b) Vorkommen von LRT 3150 <p>In der Bornheide südwestlich des Borgwallsees (Abbildung 1) sowie im Krummenhagener Forst (Abbildung 2) befinden sich mehrere Kleingewässer, die nicht als LRT-Flächen kartiert wurden. Hier sollte geprüft werden, ob diese Gewässer die Kriterien für den LRT 3150 erfüllen bzw. wenn die Gewässer aktuell nicht mehr vorhanden sind, ob hier ein Biotoptverlust vorliegt.</p>	Zur Kenntnis genommen. Im Gesamtdokument erfolgt der Hinweis, dass bei der Fortschreibung des Managementplanes überprüft wird, ob die entsprechenden Flächen zukünftig einem LRT zugeordnet werden können (Kap.I.3.1, S.55).	Aufgabe im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes ist es in Bezug auf die im GGB vorkommenden Lebensraumtypen die vorhandenen Kartierungsdaten zu übernehmen und auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Die Suche und Prüfung weiterer möglicher Lebensraumtypen war nicht Bestandteil der Leistung. Die Hinweise sind sachdienlich und werden im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes überprüft.

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. I.3.1, S. 51 ff.	 	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	-	<p>c) Berücksichtigung eines Schreiadler-Vorkommens</p> <p>Im Jahr 2018 wurde durch Horstbetreuer nach längerer Abwesenheit wieder ein Schreiadler-Paar nördlich des Forsthäuses Pennin nachgewiesen. Im FFH-Gebiet vorhandene Grünlandflächen, die keinen Restriktionen durch spezielle Nutzungsauflagen als LRT-Flächen unterliegen, sollten daher in eine schreiadlergerechte Grünlandnutzung überführt werden, sofern dies nicht bereits erfolgt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Änderung der Planungsunterlage.</p>	<p>Maßnahmen für den Erhalt und die Entwicklung von Habitaten der Vogelarten des sich überlagernden Vogelschutzgebietes werden im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Vogelschutzgebiet festgelegt.</p> <p>Dem Erhalt und der Entwicklung des LRT 6410 wird im Managementplan für das GGB Priorität eingeräumt. Auch eine späte Nutzung der LRT-Flächen schließt nicht aus, dass der Schreiadler die Fläche als Nahrungsgebiet nutzt.</p>
	Kap. II.1.1.1, S. 92	<p>d) Maßnahmenplanung</p> <p>Für die LRT-Flächen 6410-001 bis 6410-004 ist bislang eine zweischürige Mahd im Juli (1. Schnitt) und August/September (2. Schnitt) vorgesehen. Auf der Fläche 6410-003 wurde neben zahlreichen Pflanzenarten der Moor- und Nasswiesen noch in den 1990er Jahren der Teufelsabbiß <i>Succisa pratensis</i> nachgewiesen. Diese Art benötigt eine späte Nutzung (möglichst nicht vor Mitte September), um blühen und erfolgreich aussamen zu können. Daher sollte für diese Fläche der erste Nutzungstermin gestrichen werden.</p> <p>Die Flächen 6410-005 und 6410-006 sollten einer Spätnutzung mit einer Mahd nicht vor Anfang September unterliegen, um den verschiedenen floristisch wertvollen Pflanzenbeständen gerecht zu werden. Randliche Flächen mit Dominanz von Landreitgras sollten im Rahmen einer speziellen Pflegenuutzung mind. zwei- bis dreimal pro Jahr gemäht werden, um das Landreitgras von den wertvollen Moorflächen zurückzudrängen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Änderung der Planunterlagen.</p>	<p>Die Art <i>Succisa pratensis</i> konnte im Rahmen der Bestandserfassung 2010 und in der Vegetationsperiode 2016 durch den Fachgutachter nicht mehr nachgewiesen werden.</p> <p>Der erste Nutzungstermin (Juli) wurde mit dem Bewirtschafter und dem Forstamt Schuenhagen im Konsens abgestimmt, da die Futterqualität bei einer einschürigen Mahd im September schlechter ist und die Flächen die Futtergrundlage für den Tierbestand des Landwirtes darstellen.</p> <p>Der Mahdtermin August/September für die Teillächen 6410-005 und 6410-006 ist so abgestimmt worden, da in besonders nassen Jahren eine Mahd im September nicht mehr möglich ist.</p>

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. II.1.1.1, S. 92	<p>Generell sollte auf den Flächen 6410-001 bis 6410-006 nur noch eine leichte, standortangepasste Mähtechnik zum Einsatz kommen (Vermeidung von Narbenschäden und Bodenverdichtung) und das Mahdgut stets von der Fläche verbracht werden, um eine Aushagerung der Flächen zu erreichen. Eine Düngung sollte ebenso wie eine Mulchmahd komplett unterlassen werden.</p>	<p>Der Abtransport des Mähgutes wurde mit dem Bewirtschafter vereinbart. Die Hinweise wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1.1, S.97).</p>	Hinweis ist sachdienlich.
	Kap. II.1.1.2, S. 96	<p>Für die LRT-Flächen entlang des Schafgrabens ist eine Stabilisierung und Verbesserung des Wasserhaushaltes dringend erforderlich. Diese Maßnahmen sollten aber nicht nur einen deutlichen Anstau des Schafgrabens gekoppelt mit einer verringerten Intensität der Gewässerunterhaltung beinhalten, sondern zusätzlich auch Einstau- bzw. Verschlussmaßnahmen an den seitlichen Entwässerungsgraben in den LRT-Flächen sowie in den z. T. vorhandenen randlichen Fanggräben umfassen. Perspektivisch sollte zudem geprüft werden, ob der Schafgraben überhaupt weiterhin als Verbandsgewässer des WBV „Barthe-Küste“ unterhalten werden muss oder ob nicht ggf. auch eine Einstellung der Gewässerunterhaltung und ein abschnittsweiser Rückbau des Grabens möglich sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Geplant ist eine Anhebung des Wasserstandes in den Wiesenflächen des LRT 6410 durch Wasserrückhalt in den angrenzenden Gräben. Bezuglich dessen sind Planungsleistungen zur Herstellung der Umsetzbarkeit der Maßnahme „Anhebung des Wasserstandes in den Wiesenflächen“ notwendig, in denen alle möglichen und für die Wiesenflächen günstigen Maßnahmen geprüft und festgelegt werden.</p>
	Kap. II.1.2, S. 97 ff.	<p>Die geplante dauerhafte Absenkung des Seespiegels des Borgwallsees um 15 bis 20 cm wird als unvereinbar mit den Zielen des FFH-Gebietes erachtet, da es dann zu erheblichen Nährstofffreisetzungen aus den angrenzenden Erlenbruchwäldern kommt, die den See weiter eutrophieren und den Zustand des LRT 3140 weiter verschlechtern. Die Barthe-Konzeptstudie (Biota 2017) nennt hier Betroffenheiten von ca. 50 ha nassem Erlenbruchwald, der einerseits dadurch deutlich entwässert wird und andererseits die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die in der Konzeptstudie von biota (2017) untersuchte Planvariante stellt eine Kompromisslösung unter den gegebenen Bedingungen dar. Sofern neuere Erkenntnisse vorliegen sollten, ist eine Anpassung des Zielwasserstandes nach oben möglich.</p>

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	Kap. II.1.2, S. 97 ff.	<p>Funktion als Nährstoffsenke durch Torfbildung verlieren würde. Ziel sollte vielmehr eine Nährstoff-Retention in diesen Bruchwäldern sein, was einerseits durch einen möglichst hohen Seespiegel, andererseits aber auch durch eine Inaktivierung vorhandener Entwässerungsgräben in den Bruchwäldern und sofern möglich eine dauerhafte Anhebung der Wasserstände im Mühlgraben südlich des Borgwallsees erreicht werden kann. Die Barthe-Konzeptstudie schlägt daher sogar vor, eine Alternativvariante zur bisherigen PLAN-Variante mit einer Anhebung der Höhe des Auslaufbauwerkes um 10 cm näher zu untersuchen, wodurch die negativen Auswirkungen auf die Moorstandorte größtenteils kompensiert werden könnten. Im Moment wird die bisherige PLAN-Variante des Auslaufbauwerkes am Borgwallsee als nicht vereinbar mit den Zielen des FFH-Gebietes (Betroffenheit des LRT 3140 mit großflächigen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope) angesehen. Die bisherigen Ausführungen dazu sind im Managementplanentwurf fehlerhaft und müssten korrigiert werden.</p>		
		<p>Ergänzend wird eine Schaffung von breiten Grünlandpufferflächen um die direkt an das FFH-Gebiet angrenzenden Ackerflächen um den Borgwallsee und Pütter See vorgeschlagen, um von dort ausgehende Stoffeinträge in beide Gewässer weiter zu reduzieren. Zudem sollte geprüft werden, inwieweit Ackerdrainagen von den umliegenden Äckern in die beiden Seen einleiten und dadurch die vorhandenen Nährstofffrachten in die Seen weiter erhöhen. Sollte dies der Fall sein, sind hier ebenfalls geeignete Gegenmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Textteil des MP wurde der Hinweis aufgenommen, dass im Rahmen der Fortschreibung die Prüfung der Einleitung von ggf. vorhandenen Drainagen in den Pütter See berücksichtigt wird (Kap. II.1, S.93).</p>	<p>Die Reduzierung der Nährstoffeinträge in den Borgwallsee und Pütter See kann z.B. durch die Anlage von Randstreifen in geringem Maße gelöst werden. Entscheidend ist aber die Reduzierung der diffusen Einträge aus der Landwirtschaft. Hierfür sind Regelungen erforderlich, die außerhalb der Möglichkeiten des Managementplanes liegen. Nach gegenwärtigem Stand sind keine Einleitungen von Dränrohren bekannt. Eine Einleitung in den Borgwallsee ist aufgrund der Nutzung als Trinkwasser-Schutzzone nicht zulässig.</p>
-	-	<p>In allen weiteren Belangen kann den Ausführungen im Gesamtentwurf des Managementplanes gefolgt werden. Die oben aufgeführten Hinweise und Anregungen bitte ich bei der Fertigstellung des Managementplanes zu berücksichtigen. [...]</p>	-	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	-	<p>Stellungnahme Denkmalschutz</p> <p>Das Bodendenkmal „Burgwall“, eingetragen in der Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen mit der Ifd. Nummer 4224 (6413), liegt im o. g. Vorhabengebiet. Es handelt sich um den Standort Gemarkung Lüssow, Flur 3, Flurstück 2 und Gemarkung Zirkendorf, Flur 1, Flurstücke 99/2, 99/3, 99/4, 100/2, 100/3, 100/4, 104/5, 104/6, 104/7, 104/8 (siehe Anlage Eintragungsbenachrichtigung 4224). Daher ist bei Arbeiten mit entsprechenden archäologischen Funden sowie Befunden zu rechnen.</p> <p>Jegliche, in die Erde eingreifenden Arbeiten auf den zuvor genannten Flurstücken bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz M-V.</p> <p>Im o. g. Vorhabengebiet werden nach derzeitigem Kenntnisstand zudem weitere Bodendenkmale vermutet. Folgender Text ist somit zu beachten und allen am Vorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen:</p> <p><i>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige. [...]</i></p> <p>Aus Sicht des Umweltschutzes bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Bei Veränderung des Vorhabens bzw. der Planungsunterlagen wird diese Stellungnahme ungültig. [...]</p> <p>Anlagen:</p> <p><u>Bau- und Bodendenkmale im Luftbild</u></p>	Hinweis wird berücksichtigt. Im Gesamtdokument wurde eine Textpassage eingefügt, die auf das vorhandene Bodendenkmal „Burgwall“ verweist und die notwendige Beteiligung der Denkmalschutzbehörde erläutert (Kap.II.1, S.93 ff.).	Hinweis ist sachdienlich.
			Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmender, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Landkreis Vorpommern-Rügen 07.01.2019 (E-Mail) 10.01.2019 (Post)	-	<p><u>Eintragungsbenachrichtigung Bodendenkmal 4224 „Burgwall“ vom 24.05.2017 mit Luftbild</u></p> <p>[...] mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass das oben aufgeführte Bodendenkmal gemäß § 28 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) von der am 31. Dezember 2006 ungültig gewordenen Liste der Bodenaltermümer [...] in die aktuelle Denkmalliste des Landkreises Vorpommern-Rügen übertragen worden ist.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand sind Sie Eigentümer von Flurstücken, auf denen sich das Bodendenkmal befindet. Die genaue Lage und Ausdehnung [...] ist dem [...] Kartenausschnitt zu entnehmen.</p> <p>Das Bodendenkmal unterliegt gemäß § 2 Abs. 5 DSchG M-V den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Maßgeblich sind insbesondere § 6 (Erhaltungspflicht), § 7 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) und § 8 (Auskunfts- und Duldungspflichten) DSchG M-V.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich der gesetzliche Schutz nicht nur auf die Substanz, sondern auch auf das Erscheinungsbild des Bodendenkmals und seiner Umgebung erstreckt.</p> <p>[...]</p> 	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Forstamt Schuenhagen 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. I.1.2.2, S. 17	<p>[...]</p> <p>I. Forstrechtliche Aspekte</p> <p>Der Vorstand der Landesforst M-V ist die untere Forstbehörde und sachlich und örtlich für die von Planungen betroffenen Waldgebiete gemäß § 35 LWaldG zuständig. Die in meinem örtlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Waldflächen im GGB mit einer Größe von ca. 895 ha (entspricht ca. 56,8 % Waldanteil) befinden sich überwiegend im Eigentum des Landesforst M-V. Weitere Waldeigentümer sind das Land M-V und andere Privatwaldbesitzer.</p>	Zur Kenntnis genommen.	-
		<p>Angemessene Berücksichtigung der Waldfunktionen</p> <p>Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen (§ 10 LWaldG). Zu den Waldfunktionen gemäß § 1, § 6 und § 11 LWaldG zählen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. seine Bedeutung für den wirtschaftlichen Nutzen (Nutzfunktion) b. seine Bedeutung für die Umwelt, insbesondere die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinigung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild sowie die Agrar- und Infrastruktur (Schutzfunktion) c. seine Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) <p>Auch bei der Erstellung von Managementplänen für GGB sind diese Waldfunktionen angemessen zu berücksichtigen, da die geplanten Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhebliche Auswirkungen u.a. auf die Bewirtschaftung des Waldes haben können. Diese Forderungen des Gesetzgebers ergeben sich nicht nur aus dem Landeswaldgesetz M-V. Vielmehr sind sie auch im Naturschutzrecht implementiert. Die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V vom 09.08.2016 sieht für die Erstellung von Managementplänen vor, dass „die zu treffenden Maßnahmen“, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und vor-</p>	Hinweis wird berücksichtigt. Die Waldfunktionen wurden in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.I.1.2.2, S.18).	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Forstamt Schuenhagen 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. I.1.2.2, S. 17	kommenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und wiederherzustellen, „den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den örtlichen und regionalen Besonderheiten“ Rechnung tragen müssen (s. § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V).		
	-	<p>II. Hinweise zu inhaltlichen und methodischen Aspekten zu einzelnen Maßnahmen</p> <p>Für die Erarbeitung des FFH-MP war die Erfassung der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL und der vier Arten des Anhangs II der FFH-RL [...] im Gelände erforderlich. Mit den durchgeführten Kartierungsarbeiten konnten die [...] Anhang II-Arten nachgewiesen werden. Die Ergebnisse aus dem von der Landesforst M-V erstellten separaten Fachbeitrag für die Wald-LRT wurden nachrichtlich übernommen. [...]</p> <p>Bereits während der Entwurfserstellung wurden insbesondere mit der Forstbehörde konkrete Abstimmungen vorgenommen, in denen die geplanten Maßnahmen zu den LRT und Arten in den betroffenen Waldflächen hinsichtlich der jeweiligen Ziele detailliert beraten wurden [...]</p>	Zur Kenntnis genommen.	-
	Kap. II.1.1.1, S. 90/92 ff. Kap. II.1.2, S. 97 ff.	<p>LRT 3140 – Borgwallsee</p> <p>Für den Borgwallsee wird ein Zielwasserstand von 12,70 m angestrebt. Die geplanten Maßnahmen im MP sollen i.d. Hauptsache den Erhalt von naturnahen, störungsfreien Ufer- und Randbereichen, der Sicherung eines gleichmäßigen Wasserstandes, der zukünftigen fischereilichen Nutzung des Borgwallsees dienen. Damit soll der Erhaltungszustand gesichert werden. Im nördlichen und südwestlichen Uferbereich des Borgwallsees befinden sich Gehölzflächen, die gemäß den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes M-V unter Anwendung der Kriterien der Walddokumentation [...] Wald sind.</p> <p>Vor der Umsetzung der geplanten Pflegemaßnahmen (022_1-S, 022_2-P, 020_1-S) in einzelnen Bereichen (z.B. durch Mahd, Zurückdrängen der Bestockung, Offenhaltung) ist forstrechtlich zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Bestockungen dauerhaft den Waldstatus verlieren und somit gemäß § 15 LWaldG auszugleichen sind. Hier ist eine gesonderte Abstimmung mit der Forstbehörde erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass vor Durchführung der Pflegearbeiten zu prüfen ist, ob die Flächen mittlerweile Wald im Sinne des LWaldG sind, wird in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1.1, S.98)	Bei der Maßnahme 020_1 ist keine Pflegemaßnahme vorgesehen. Auf der Habitatfläche, die sich im Bruchwald befindet, soll die Dynamik des Bewuchses erhalten werden. Das bedeutet, dass sich die Flächen selbstständig entwickeln sollen.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Forstamt Schuenhagen 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. II.1.1.1, S. 92 ff.	<p>LRT 3150 – Pütter See, Krummenhagener See und drei naturnahe Kleingewässer</p> <p>Für den Pütter See sind ähnlich wie für den Borgwallsee Erhaltungsmaßnahmen für die Uferbereiche und in der fischereilichen Nutzung geplant. Mit den Maßnahmen 023_1-S, 023_2-P, 024_1-S und 024_2-P sind pflegerische Maßnahmen am West- und Nordufer des Sees für den Erhalt der kartierten Habitate für die Bauchige Windelschnecke geplant [...]. In der Karte 1a sind diese Bereiche teilweise als Grünland und als Feldgehölze dargestellt.</p> <p>Vor der Umsetzung der geplanten Pflegemaßnahmen (z.B. Mahd, Zurückdrängen der Bestockung, Offenhaltung) ist forstrechtlich zu prüfen, inwieweit eine bzw. die vorhandene Bestockung unter Anwendung der Kriterien der Walddefinition (u.a. 2.000 qm Mindestgröße, 25 m Mindestbreite, flächige Bestockung aus Waldbäumen und Waldsträuchern, Bestockungsintensität) als Wald i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 LwaldG zu beurteilen sind. Hier ist eine gesonderte Abstimmung mit der Forstbehörde erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Vor der Umsetzung der geplanten Pflegemaßnahmen am Pütter See findet eine gesonderte Abstimmung mit der Forstbehörde statt.
	Kap. II.1.1.1, S. 92 ff.	<p>Der Krummenhagener See als extrem flacher, teilweise weiträumig verlandeter See wird insbesondere westlich und südlich von großen Waldflächen begrenzt. In nördlichen Bereichen liegen kleinere, in der Hauptsache aus Sukzession entstandene Waldflächen. Östlich liegt das SW Zarrendorf. Für die geplante „Neuordnung Polder Zarrendorf einschl. Ablaufbauwerk Krummenhagener See (Krebswehr)“ wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 02.10.2014 detaillierte Maßnahmen zur Verlegung des SW Zarrendorf mit einer festgesetzten Polderfläche in östlicher Richtung, die dem Stauregime des Krummenhagener See unterworfen wird, festgesetzt. Die forstrechtlich betroffenen Belange, hier insbesondere die dauerhafte Beeinträchtigung der angrenzenden Waldflächen durch die Wasserstandsanhöhung, wurden ausführlich abgestimmt. Alle zeitweise und dauerhaft betroffenen Waldflächen wurden in einer Waldbilanz erfasst. Der Waldflächenverlust ist gemäß § 15 LwaldG auszugleichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss, insbesondere zur Größe der Polderfläche (hier max. 13 ha), zwingend zu beachten und einzuhalten sind. Eine weitere zusätzliche Inanspruchnahme von Waldflächen, die zu zusätzlichen Beeinträchtigungen führen, wird durch das Forstamt Schuenhagen abgelehnt.</p>	Zur Kenntnis genommen.	Die Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss zur „Neuordnung Polder Zarrendorf einschl. Ablaufbauwerk Krummenhagener See (Krebswehr)“ werden beachtet. Eine Vergrößerung der Polderfläche ist im Rahmen dieses Managementplanes nicht vorgesehen.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Forstamt Schuenhagen 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. II.1.1.1, S. 92 ff.	Die unter der Maßnahmennummer 006_1 aufgeführte Änderung des Pumpenregimes ist zudem den Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses anzupassen, um den Zielwasserstand von 13,85 m HN zu halten.	Zur Kenntnis genom- men.	-
	Kap. II.1.1.1, S. 92 ff.	Die drei ausgewiesenen Kleingewässer [...] liegen im südwestlichen Bereich des Borgwallsees [...] im Wald der Forstabteilung 2 des Forstrevieres Pennin. Mit den Maßnahmen 019_1-S, 019_2-P und 020_1-S sind zur Erhaltung der ausgewiesenen Habitate (1016) flächig angelegte Gehölzentnahmen geplant. Eine dauerhafte Zurückdrängung von Maßnahmen mit dem Ziel der Offenhaltung der Teilflächen ist ggf. nach § 15 LWaldG als Waldumwandlung zu bewerten und entsprechend zu behandeln. Auch hier ist mit der Forstbehörde eine Abstimmung über den Umfang und die Intensität in den Waldflächen vor der Umsetzung der Maßnahmen erforderlich.	Zur Kenntnis genom- men.	Die Habitatfläche der Bauchigen Windelschnecke südlich des Borgwallsees ist eine aufgelassene Grünlandfläche. Hier sollen zur Sicherung des offenen Charakters aufkommende Gehölze je nach Bedarf zurückgedrängt werden. Die Habitatfläche am Südufer des Borgwallsees ist eine Bruchwaldfläche. Hier soll lediglich die Dynamik des Bewuchses erhalten werden. D.h., dass sich die Fläche selbstständig entwickeln soll. Holzungsarbeiten sind hier nicht vorgesehen.
	Kap. II.1.2, S. 99	LRT 3160 – Stillgewässer in der Forstabteilung 4574 (Revier Elmenhorst) Dieses Stillgewässer [...] wurde [...] vor ca. 25 Jahren künstlich u.a. als Löschwasserentnahmestelle (LWE) angelegt. Der verlegte Betonsteg an der Saugstelle dient dem Anfahren der Löschfahrzeuge im Schadensfall. Zudem ist es in regelmäßigen Abständen für die Aufrechthaltung der Funktion als LWE erforderlich, den Bereich an der Saugstelle auszubaggern. Im Abstimmungsprotokoll vom 19.03.2018 ist dieser wichtige Hinweis bereits eingegangen.	Zur Kenntnis genom- men.	-
	Kap. II.1.1.1, S. 92 Kap. II.1.1.2, S. 96	LRT 6410 – Pfeifengraswiesen (6 Teilflächen) im „Forst Bornheide“ und südlicher Schafgraben (ohne LRT) Die großflächigen Grünlandflächen liegen in den Forstabteilungen 19, 23 und 28 im Forstrevier Pennin. Diese Grünlandflächen werden als Biotoptflächen geführt und sind durch die Landesforst M-V verpachtet. Mit Grundlage einer erteilten Naturschutzgenehmigung werden diese Flächen extensiv genutzt. Die im MP aufgeführten Maßnahmen zum Erhalt, Schutz und Wiederherstellung [...] wurden im Vorfeld mit der Forstbehörde und dem Nutzer (Pächter) abgestimmt. Für die geplante Maßnahme 038_1 gibt es jedoch weiteren Abstimmungsbedarf, insbesondere bei der geplanten Wasserstandsanhebung als Wiederherstellungsmaßnah-	Der Hinweis, dass die Umsetzung der Maßnahme „Anhebung des Wasserstandes in den Wiesenflächen“ weiteren Abstimmungsbedarf zwischen Forstamt, UNB, UWB, WBV und StALU VP bedarf, wird in das Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1.2, S.102).	Bei der in der Stellungnahme angeführten Maßnahme mit der Ifd. Nr. 038_1 handelt es sich um die Maßnahmen mit den Ifd. Nr. 008_3 bis 013_3 gemäß Tab. 19 des Gesamtdokuments. Im Rahmen der zu erstellenden Machbarkeitsstudie zur Anhebung des Wasserstandes im Schafgraben und den angrenzenden Gräben (oder in den Wiesenflächen) wird die Forstbehörde mit einbezogen.

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Forstamt Schuenhagen 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. II.1.1.1, S. 92	me. Mittels einer zu erstellenden Machbarkeitsstudie, der eine Zustimmung erteilt wurde, soll die Möglichkeit der Anhebung der Wasserstände geprüft werden (s. auch Pkt. II.1.1.2 auf Seite 97).		
	Kap. II.1.1.2, S. 96			
	Kap. II.1.2, S. 99	LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoor Der kleinflächig kartierte LRT liegt in einer Waldfläche der Abteilung 21 des Revieres Pennin [...]. Zu der geplanten Maßnahme 014_1 gab es im Vorfeld eine Abstimmung mit der Forstbehörde [...].	Zur Kenntnis genommen.	-
	Kap. II.1.1.1, S. 92 ff.	[...] Art-Code 1016 – Bauchige Windelschnecke [...] Im MP sind unter den fortlaufenden Nummern 015_1 bis 024_2 geplante Maßnahmen zum Erhalt der Habitatzustände durch Schutz und Pflege aufgeführt. Vorrangig sollen die vorhandenen Wasserstände und der offene Charakter der Flächen erhalten bleiben. Wie bereits unter Punkt 2. LRT 3150 sind geplante Maßnahmen, die zur flächigen Gehölzbeseitigung im Wald führen, rechtzeitig vorher mit der Forstbehörde abzustimmen.	Hinweis wird berücksichtigt. Wird im Gesamtdokument eingearbeitet (Kap.II.1.1, S.98).	Auf den Habitatflächen, die sich im Bruchwald befinden, soll die Dynamik des Bewuchses erhalten werden. D.h., dass sich die Flächen einer natürlichen Entwicklung unterliegen. Holzungsarbeiten sind hier nicht vorgesehen. Alle anderen Habitatflächen dieser Art befinden sich entweder auf dem Grünland oder im Schilf. Auf den Grünlandflächen sollen zur Sicherung des offenen Charakters aufkommende Gehölze je nach Bedarf zurückgedrängt werden.
	Kap. II.1.1.1, S. 93 ff.	Art-Code 1060 – Großer Feuerfalter [...] Die Habitatflächen liegen außerhalb von Waldflächen. [...] Sollten flächige Eingriffe in vorhandene Gehölzstrukturen, die Wald im Sinne des LWaldG sind, erfolgen, so ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der Forstbehörde erforderlich.	Zur Kenntnis genommen.	Die Habitatflächen des Großen Feuerfalters befinden sich nicht im Wald. Das bedeutet, dass größere Gehölzstrukturen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sein werden.
	Kap. II.1.1.1, S. 94 ff.	Art-Code 1149 – Steinbeißer [...] Die im MP aufgeführten Maßnahmen (029 komplett bis 033 komplett) dienen i.d. Hauptsache dem Erhalt und Schutz der naturnahen Fließgewässerstrukturen am Mühlengraben, Zarendorfer Graben sowie dem Graben aus Elmenhorst und den naturnahen Uferstrukturen in den Seen.	Zur Kenntnis genommen.	-

Stellungnehmen- der, Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
<u>weiter:</u> Forstamt Schuenhagen 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. II.1.1.1, S. 95 Kap. II.1.2, S. 100 ff.	Art-Code 1355 – Fischotter [...] Aus der Maßnahmenbeschreibung ist ersichtlich, dass die geplanten Maßnahmen zum Erhalt der Fischotterhabitale forstrechtliche Belange nicht beeinträchtigen.	Zur Kenntnis genom- men.	-
	-	Wie bereits im Abstimmungsprotokoll unter „weitere Anmerkungen“ aufgenommen, wird die zunehmende touristische Nutzung der Waldflächen im Bereich der Reviere Pennin und Elmenhorst, z.B. durch die erfolgten bzw. durch die geplanten Wegeausweisungen (Rundweg Borgwallsee, Pilgerweg Bereich Krummenhagen), zu einer erkennbaren „Beunruhigung“ in den Waldflächen führen. Diese Nutzung wird dazu führen, dass die Waldflächen nicht nur saisonweise, sondern ganzjährig zur Ausübung verschiedener Aktivitäten genutzt werden. Ein weiteres Problem ist der zunehmend festzustellende Verstoß gegen § 29 Abs. 2 LWaldG (Anleinpflcht für Hunde im Wald). Diese Missachtung führt zu einer ernstzunehmenden Störung von Lebensräumen von Tieren, u.a. auch des Fischotters.	Zur Kenntnis genom- men.	-
		Abschließend ist im Ergebnis der Prüfung des vorgelegten MP des GGB DE 1744-301 festzustellen, dass zum einen die Maßnahmen aus dem bereits von der Landesforst M-V erstellten Fachbeitrag eingeflossen sind und die im Vorfeld getroffenen Abstimmungsergebnisse berücksichtigt wurden. Abstimmungserfordernisse mit der Landesforst M-V oder anderen Waldbesitzern ergeben sich insbesondere aus den geplanten Maßnahmen, die flächige Gehölzbeseitigungen in Waldflächen vorsehen, die zu einem dauerhaften Verlust des Waldstatus führen. [...]	Zur Kenntnis genom- men.	Flächige Gehölzbeseitigungen in den Waldflächen der Landesforst M-V sind nicht vorgesehen. Die Gehölzbeseitigungen sind insbesondere auf Grünlandflächen notwendig, um dem Ziel „Erhalt des offenen Charakters der Habitatflächen“ gerecht zu werden. Eine derartige Beseitigung von Gehölzen findet nur nach Bedarf statt (etwa alle 5 Jahre).
Regionale Wasser- und Abwasserge- sellschaft Stralsund 09.01.2019 (E-Mail)	Kap. II.1.2, S. 104 ff.	Es wurden Ergänzungen/ Änderungen im Textteil des Managementplanes vorgenommen.	Hinweise wurden be- rücksichtigt. Es erfolgte eine voll- ständige Übernahme der Ergänzungen/Än- derungen im Textteil des MP (Kap. II.1.2, S.104 ff.).	-